

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Brandenburgische Technische Universität Cottbus- Senftenberg				
Ggf. Standort	Zentralcampus, Platz der Deutschen Einheit 1, 03046 Cottbus				
Studiengang 01	Bauingenieurwesen				
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)				
Studienform	Präsenz		\boxtimes	Fernstudium	
	Vollzeit		\boxtimes	Intensiv	
	Teilzeit			Joint Degree	
	Dual		\boxtimes	Kooperation § 19 MRVO	\boxtimes
	Berufs- dungsbe	bzw. ausbil- gleitend	\boxtimes	Kooperation § 20 MRVO	
Studiendauer (in Semestern)	6/7/8				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180/180/240				
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv				
Aufnahme des Studienbetriebs	WiSe 2004				
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	80 Pro Semester □ Pro Jah			ahr ⊠	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienan- fänger*innen	65	Pro Semester □ Pro Jah			ahr 🗵
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	21	Pro Semester ☐ Pro Jahr №			ahr 🗵
* Bezugszeitraum:	ab Hochschulfusion 2013				
Konzeptakkreditierung					
Erstakkreditierung					
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2				
Verantwortliche Agentur	Zentrale Hannove	Evaluations r (ZEvA)	S-	und Akkreditierungsag	gentur
Zuständiger Referent	Michael	Weimann			
Akkreditierungsbericht vom	08.05.20	24			



Studiengang 02	Bauingenieurwesen				
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)				
Studienform	Präsenz	ız		Fernstudium	
	Vollzeit	'ollzeit		Intensiv	
	Teilzeit	Teilzeit		Joint Degree	
	Dual			Kooperation § 19 MRVO	
	Berufs- dungsbeg	bzw. ausbil- gleitend		Kooperation § 20 MRVO	
Studiendauer (in Semestern)	4				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120				
Bei Masterprogrammen:	konsekut	iv	\boxtimes	weiterbildend	
Aufnahme des Studienbetriebs	WiSe 2014				
Aufnahmekapazität	40	Pro Semester □		Pro Ja	hr 🗵
(Maximale Anzahl der Studienplätze)					
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	20	Pro Semester ☐ Pro Jah		hr ⊠	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	16	Pro Semester ☐ Pro Jah		hr ⊠	
* Bezugszeitraum:	2014				
Konzeptakkreditierung					
Erstakkreditierung					
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1				



Studiengang 03	Klimagerechtes Bauen & Betreiben				
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)				
Studienform	Präsenz	enz		Fernstudium	
	Vollzeit	'ollzeit		Intensiv	
	Teilzeit	Teilzeit		Joint Degree	
	Dual			Kooperation § 19 MRVO	
	Berufs- dungsbe	bzw. ausbil- gleitend		Kooperation § 20 MRVO	
Studiendauer (in Semestern)	4				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120				
Bei Masterprogrammen:	konsekut	iv	\boxtimes	weiterbildend	
Aufnahme des Studienbetriebs	WiSe 2018				
Aufnahmekapazität	20	20 Pro Semester □ Pro J		ahr 🗵	
(Maximale Anzahl der Studienplätze)					
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	15	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☑			ahr 🗵
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	4	Pro Semester		Pro J	ahr 🗵
* Bezugszeitraum:	ab Programmstart 2018 mit ersten Absolventen im WiSe 20/21.				
Konzeptakkreditierung					
Erstakkreditierung					
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1				



Inhaltsverzeichnis

	Inha	iltsverzeid	chnis	4
	Erge	bnisse au	ıf einen Blick	ϵ
		Studieng	gang 01 - Bauingenieurwesen (B.Sc.)	6
		Studieng	gang 02 - Bauingenieurwesen (M.Sc.)	7
		Studieng	gang 03 - Klimagerechtes Bauen & Betreiben (M.Sc.)	8
	Kurz	profil de	Studiengänge	9
		Studieng	gang 01 - Bauingenieurwesen (B.Sc.)	9
		Studieng	gang 02 - Bauingenieurwesen (M.Sc.)	9
		Studieng	gang 03 - Klimagerechtes Bauen & Betreiben (M.Sc.)	9
	Zusa	ammenfa	ssende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen	11
		Studieng	gang 01 - Bauingenieurwesen (B.Sc.)	11
		Studieng	gang 02 - Bauingenieurwesen (M.Sc.)	11
		Studieng	gang 03 - Klimagerechtes Bauen & Betreiben (M.Sc.)	11
1	Prü	fbericht:	Erfüllung der formalen Kriterien	13
	1.1	Studie	nstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	13
	1.2	Studie	ngangsprofile (§ 4 MRVO)	14
	1.3	Zugan	gsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	15
	1.4	Absch	üsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	15
	1.5	Modul	arisierung (§ 7 MRVO)	16
	1.6	Leistu	ngspunktesystem (§ 8 MRVO)	17
	1.7	Anerk	ennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	17
	1.8	Beson	dere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	18
	1.9	Sonde	rregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	19
2	Gut	tachten: I	Frfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	20
	2.1	Schwe	rpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	20
	2.2	Erfüllu	ng der fachlich-inhaltlichen Kriterien	20
		2.2.1	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	20
		2.2.2	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	22
		2.2.3	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	35
		2.2.4	Studienerfolg (§ 14 MRVO)	37
		2.2.5	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	38
		2.2.6	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	39
		2.2.7	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	39
		2.2.8	Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	40
		2.2.9	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	40
3	Beg	gutachtur	ngsverfahren	42
	3.1	Allgen	neine Hinweise	42



3.2	Rechtliche Grundlagen	42
3.3	Gutachter*innen	42
Dat	tenblatt	43
4.1	Daten zum Studiengang	43
4.2	Daten zur Akkreditierung	49
Glo	ossar	50
Anh	nang	51
	§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	51
	§ 4 Studiengangsprofile	51
	§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	52
	§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	52
	§ 7 Modularisierung	53
	§ 8 Leistungspunktesystem	54
	Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	55
	§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	55
	§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	55
	§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	56
	§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	57
	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	57
	§ 12 Abs. 1 Satz 4	57
	§ 12 Abs. 2	57
	§ 12 Abs. 3	57
	§ 12 Abs. 4	58
	§ 12 Abs. 5	58
	§ 12 Abs. 6	58
	§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	58
	§ 13 Abs. 1	58
	§ 13 Abs. 2 und 3	58
	§ 14 Studienerfolg	59
	§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	59
	§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	59
	§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	60
	§ 20 Hochschulische Kooperationen	60
	§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	61
	3.3 Da ² 4.1 4.2 Glo	Datenblatt 4.1 Daten zum Studiengang 4.2 Daten zur Akkreditierung Glossar Anhang § 3 Studienstruktur und Studiendauer § 4 Studiengangsprofile § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen § 7 Modularisierung § 8 Leistungspunktesystem Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung* § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 § 12 Abs. 2 § 12 Abs. 3 § 12 Abs. 4 § 12 Abs. 5 § 12 Abs. 6 § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge § 13 Abs. 1 § 13 Abs. 2 und 3 § 14 Studienerfolg § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen § 20 Hochschulische Kooperationen



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 - Bauingenieurwesen (B.Sc.)
Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)
Die formalen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt
Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß
Gutachten (Ziffer 2)
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen reglementierten Studiengang. Eine gesonderte Zustimmung ist daher nicht erforderlich.



Studiengang 02 - Bauingenieurwesen (M.Sc.)
Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)
Die formalen Kriterien sind
⊠ erfüllt
\square nicht erfüllt
Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen reglementierten Studiengang. Eine gesonderte Zustimmung ist daher nicht erforderlich.

☐ nicht erfüllt



Studiengang 03 - Klimagerechtes Bauen & Betreiben (M.Sc.) Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1) Die formalen Kriterien sind ☑ erfüllt ☐ nicht erfüllt Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2) Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen reglementierten Studiengang. Eine gesonderte Zustimmung ist daher nicht erforderlich.



Kurzprofil der Studiengänge

Studiengang 01 - Bauingenieurwesen (B.Sc.)

Ungeachtet der Ausbildungstradition im Bauingenieurwesen am Standort, deren Ursprünge in der unmittelbaren Nachkriegszeit liegen, geht der Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der BTU auf deren Gründungsphase mit Start eines namensgleichen Diplomstudiengangs im Jahr 1993 zurück. Insofern fußt der Studiengang auf inzwischen 30 Jahre Erfahrung im universitären Umfeld. Der Bachelor Bauingenieurwesen gewährleistet eine breite wissenschaftliche Qualifizierung gemäß dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse, vermittelt wissenschaftliche sowie praxisrelevante Grundlagen wie Methoden- und Fachkompetenz und führt mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss zur Masterreife. Der Studiengang ermöglicht neben dem 6-semestrigen Regelstudium die Option, in einem 8-semestrigen Curriculum eine erweiterte Berufsbefähigung zu erlangen. Diese Möglichkeiten werden von den beiden dualen Studienoptionen (ausbildungs- und praxisintegrierende) flankiert. Der Studiengang richtet sich insbesondere an eine bautechnisch-naturwissenschaftlich interessierte Klientel.

Studiengang 02 - Bauingenieurwesen (M.Sc.)

Als konsekutive Ergänzung zum Bachelorstudiengang bildet der namensgleiche Master mit seinen jährlich etwa 20 Studienanfänger*innen eine weitere Konstante im Studienangebot der Fakultät. Der Master vertieft und spezialisiert die im Bachelor erworbenen fachspezifischen Methoden, Fachkenntnisse, Fertigkeiten und Schlüsselqualifikationen und befähigt nach erfolgreichem Studienabschluss, insbesondere im Rahmen der gewählten Schwerpunkte komplexe Planungs- und Realisierungsaufgaben des Bauingenieurwesens eigenständig zu bearbeiten, Führungsverantwortung zu übernehmen und als wissenschaftlicher Nachwuchs aktiv in Forschungsprojekten mitzuarbeiten. Im Kern der individuellen Profilbildung stehen drei zu wählende Schwerpunkte, die durch interdisziplinäre "Fenster" ergänzt werden. Der Studiengang richtet sich insbesondere an Bachelorabsolventen des Bauingenieurwesens.

Studiengang 03 - Klimagerechtes Bauen & Betreiben (M.Sc.)

Der Masterstudiengang Klimagerechtes Bauen & Betreiben (KliBB) wurde an der damaligen Hochschule Lausitz eingerichtet; die Erstimmatrikulation erfolgte 2008. Der Studiengang war von Anbeginn als interdisziplinärer Studiengang konzipiert und als konsekutives Master-Angebot für Absolvent*innen der damaligen fachhochschulischen Bachelor-Studiengänge Bauingenieurwesen und Versorgungstechnik gedacht worden.

Im Zusammenhang mit der Fusion und angesichts der zukunftsweisenden inhaltlichen Ausrichtung wurde KLiBB in das Studienangebot der neugegründeten Fakultät 6 der BTU übernommen und hierfür inhaltlich sowie strukturell überarbeitet. Dies beinhaltete die Erweiterung des Curriculums auf eine viersemestrige Regelstudienzeit, die Ausrichtung auf ein universitäres Profil sowie eine starke Vernetzung in die Fakultät.



Aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem einschlägigen Studiengang des Bauwesens vermittelt der Studiengang wissenschaftliche und praxisrelevante Grundlagen sowie Methoden- und Fachkompetenz und zudem ein ganzheitliches Verständnis von Gebäuden und Siedlungsstrukturen im Hinblick auf das klimagerechte Bauen und Betreiben. Das Studium führt zu einer Verbreiterung des im ersten berufsqualifizierenden Studium erworbenen Wissens und ermöglicht eine fachwissenschaftliche Spezialisierung in individuell gewählten Schwerpunktbereichen und führt mit einem erfolgreichen Studienabschluss zur Promotionsreife.



Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen

Studiengang 01 - Bauingenieurwesen (B.Sc.)

Die Gutachter*innen sehen im zu akkreditierenden Bachelorstudiengang "Bauingenieurwesen" der BTU ein insgesamt gelungenes Angebot an Interessenten eines grundständigen Studiengangs, sich in diesem inhaltlichen Bereich wissenschaftlich und praxisvorbereitend zu qualifizieren.

Auf inhaltlicher Ebene sehen die Gutachter*innen im vorgelegten Curriculum eine sinnhafte Zusammenstellung von Pflichtmodulen mit Wahlmöglichkeiten aus einem Wahlpflichtkatalog, wodurch Studierende individuelle Interessen im Studium umsetzen können.

Der Studiengang wird am Standort Cottbus angeboten. An diesem findet sich eine gute Ausstattung für die Durchführung des Studiengangs. Für die Lehre des Studiengangs wird vereinzelt auch der Standort Sachsendorf genutzt. Geplant ist ein Umzug der Ausstattung vom Standort Sachsendorf an den Zentralcampus, so dass perspektivisch der Studiengang ausschließlich hier angesiedelt sein wird.

Den Gutachter*innen stellte sich bzgl. der Varianten des Studiengangs ein gemischtes Bild dar – neben der "normalen" Variante mit 6 Semestern/180 ECTS bestehen noch drei weitere (hiervon zwei duale) Varianten des Studiengangs. Den Gutachtenden wurde letztendlich nicht deutlich, weshalb es diese große Vielfalt braucht und worin sich die Zielsetzungen der Varianten unterscheiden. Auch bei den Studierenden des Studiengangs schien diesbezüglich Unklarheit zu herrschen.

Studiengang 02 - Bauingenieurwesen (M.Sc.)

Die Gutachter*innen sehen im zu akkreditierenden Masterstudiengang "Bauingenieurwesen" der BTU ein insgesamt gelungenes Angebot an Interessenten eines weiterqualifizierenden Studiengangs, sich in diesem inhaltlichen Bereich wissenschaftlich über das Niveau eines Bachelorabschlusses hinaus zu qualifizieren.

Auf inhaltlicher Ebene sehen die Gutachter*innen im vorgelegten Curriculum eine sinnhafte Struktur, welche den Studierenden sehr große Wahlmöglichkeiten zwischen Schwerpunkten und einem Wahlpflichtkatalog ermöglicht. Hierdurch können Studierende individuelle Interessen im Studium umsetzen.

Der Studiengang wird am Standort Cottbus angeboten. An diesem findet sich eine gute Ausstattung für die Durchführung des Studiengangs. Für die Lehre des Studiengangs wird vereinzelt auch der Standort Sachsendorf genutzt. Geplant ist ein Umzug der Ausstattung vom Standort Sachsendorf an den Zentralcampus, so dass perspektivisch der Studiengang ausschließlich hier angesiedelt sein wird.

Studiengang 03 - Klimagerechtes Bauen & Betreiben (M.Sc.)

Die Gutachter*innen sehen im zu akkreditierenden Masterstudiengang "Klimagerechtes Bauen & Betreiben" der BTU ein insgesamt gelungenes Angebot an Interessenten eines weiterqualifizierenden Studiengangs, sich in diesem inhaltlichen Bereich wissenschaftlich über das Niveau eines Bachelorabschlusses hinaus zu qualifizieren.



Auf inhaltlicher Ebene sehen die Gutachter*innen im vorgelegten Curriculum eine sinnhafte Struktur, welche den Studierenden sehr große Wahlmöglichkeiten zwischen Schwerpunkten und einem Wahlpflichtkatalog ermöglicht. Hierdurch können Studierende individuelle Interessen im Studium umsetzen.

Der Studiengang wird am Standort Cottbus angeboten. An diesem findet sich eine gute Ausstattung für die Durchführung des Studiengangs. Für die Lehre des Studiengangs wird vereinzelt auch der Standort Sachsendorf genutzt. Geplant ist ein Umzug der Ausstattung vom Standort Sachsendorf an den Zentralcampus, so dass perspektivisch der Studiengang ausschließlich hier angesiedelt sein wird.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO) 1

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Bei beiden Masterstudiengängen handelt es sich um ein Vollzeitstudium. Dieses erstreckt sich über jeweils 4 Semester, innerhalb derer 120 ECTS-Punkte zu erbringen sind.

Der Bachelorstudiengang kann gemäß § 5 der "Ersten Änderungssatzung zur Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen (B. Sc.) vom 21. September 2023" in unterschiedlichen Varianten studiert werden:

Grundlagenorientiert – 6 Semester, 180 ECTS-Punkte (30/Semester)

Praxisorientiert – 8 Semester, 240 ECTS-Punkte (30/Semester)

Zudem mit dualer Anbindung:

Ausbildungsintegrierend – 7 Semester, 180 ECTS-Punkte (Semester 1-5 mit je 30 ECTS-Punkten, gefolgt von 18 (6. Semester) und 12 (7. Semester)

Praxisintegrierend – 8 Semester, 240 ECTS-Punkte (30/Semester)

Somit handelt es sich in fast allen studierbaren Varianten des Bachelorstudiengangs ebenfalls um ein Vollzeitstudium. Lediglich bei der ausbildungsintegrierenden Variante wird nach 5 Semestern Vollzeitstudium die Studienabschlussphase gestreckt, so dass eine geringere Studienzeitbelastung entsteht.

Alle Studiengänge haben ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil. Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Die Masterstudiengänge führen zu einem weiterführenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Durch die Zugangsvoraussetzungen der Masterstudiengänge wird sichergestellt, dass mit Abschluss des Masterstudiums insgesamt 300 ECTS-Punkte erworben werden (ausführlich s. Abschnitt 1.3 dieses Berichts), da für die Zulassung zum Studiengang der Erwerb eines ersten mindestens 6 Semester (180 ECTS-Punkte) umfassenden Hochschulabschlusses vorausgesetzt wird, wodurch eine weiterführende Berufsqualifizierung der Absolvent*innen sichergestellt wird.

Die Studiengänge sind damit in ihrer Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung vom 28.10.2019 des Landes Brandenburg (StudAkkV) (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: https://akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-undverordnungen



1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Alle hier zu akkreditierenden Studiengänge sehen regelkonform eine Abschlussarbeit vor. Diese ist in ihren Grundlagen in hochschulweit gültigen Ordnungen geregelt.

Unter § 23 (1) der "Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU Cottbus - Senftenberg (RahmenO-BA) vom 12. September 2016" heißt es: "Mit der Anfertigung der Bachelor-Arbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine bestimmte Aufgabe unter Anleitung selbstständig und erfolgreich bearbeiten und wissenschaftlich begründet theoretische und praktische Kenntnisse zur Lösung eines Problems beitragen kann."

Unter § 23 (1) der "Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus - Senftenberg (RahmenO-MA) vom 12. September 2016" heißt es: "Mit der Anfertigung der Master-Arbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er innerhalb einer vorgegebenen Frist eine bestimmte Aufgabe selbständig und erfolgreich bearbeiten und wissenschaftlich begründet theoretische und/oder praktische Kenntnisse zur Lösung eines Problems beitragen kann. Die Master-Arbeit soll dem fortgeschrittenen Wissensstand in der Fachdisziplin entsprechen."

Weitere Ziele der Abschlussarbeiten finden sich in den Beschreibungen der jeweiligen Module.

Die Regelungen zur jeweiligen Abschlussarbeit entsprechen somit den Vorgaben.

Beide Masterstudiengänge werden im Selbstbericht der Hochschule als konsekutiv beschrieben. Der konsekutive Charakter ergibt sich aus den geforderten Zugangsvoraussetzungen. Für den Zugang zum Masterstudiengang Bauingenieurwesen ist gemäß § 31 der "Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen vom 08. Oktober 2014" der vorherige Abschluss eines mindestens 6-semestrigen Bachelorstudiengangs aus dem Bauingenieurwesen erforderlich. Die Zulassung zum Masterstudiengang Klimagerechtes Bauen und Betreiben setzt laut § 4 der "Ersten Änderungssatzung zur Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Klimagerechtes Bauen und Betreiben (M. Sc.) vom 11. September 2023" einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem einschlägigen Studiengang des Bauwesens (Architektur, Bauingenieurwesen, Gebäudetechnik, Stadt- und Regionalplanung oder vergleichbar) voraus.

Der konsekutive Charakter der Masterstudiengänge wurde durch die Gutachter*innengruppe im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft und ist detailliert unter Abschnitt 2 dieses Gutachtens beschrieben.

Die BTU Cottbus-Senftenberg verzichtet auf eine Zuordnung der beiden Masterstudiengänge zu den Profiltypen "forschungsorientiert" bzw. "anwendungsorientiert".

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Zugang zu beiden Masterstudiengängen wird in der jeweils fachspezifischen Prüfungsordnung geregelt (ausführlich ebda.). Zusammengefasst ist die Voraussetzung zum Zugang das Absolvieren eines ersten fachlich einschlägigen Hochschulstudiums im Umfang von 6 Semestern.

Für den Zugang zum Masterstudiengang Bauingenieurwesen soll dies der vorherige Abschluss eines mindestens 6-semestrigen Bachelorstudiengangs aus dem Bauingenieurwesen sein. Die Zulassung zum Master-Studiengang Bauingenieurwesen kann im Ergebnis der Prüfung durch den Prüfungsausschuss bei fachlichen Defiziten mit der Auflage verbunden werden, bestimmte Module aus dem Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen mit den dazugehörigen Prüfungsleistungen in einem Umfang von maximal 18 Kreditpunkten nachzuholen. Diese Module sind nicht auf die erforderliche Kreditpunktzahl für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen anrechenbar.

Die Zulassung zum Masterstudiengang Klimagerechtes Bauen und Betreiben setzt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem einschlägigen Studiengang des Bauwesens (Architektur, Bauingenieurwesen, Gebäudetechnik, Stadt- und Regionalplanung oder vergleichbar) voraus. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem anderen ingenieurwissenschaftlichen Studienabschluss entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Studiengangleitung, ob durch die Auflage, bestimmte Module aus dem Angebot der Fakultät im Umfang von bis zu 18 Leistungspunkten (LP) zu belegen, die Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden können.

Durch diese Regelungen ist zum einen gewährleistet, dass für den Zugang zu den Masterstudiengängen ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorausgesetzt wird, und zum anderen, dass der Zugang zum Studiengang in einer Ordnung geregelt ist. Die fachlichen Voraussetzungen machen den konsekutiven Charakter der Masterstudiengänge erkennbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge "Bauingenieurwesen" (Bachelor und Master) führen zum Abschluss "[Bachelor/Master] of Science". Der Studiengang "Klimagerechtes Bauen und Betreiben" führt zum Abschluss "Master of Science". Die zu vergebenden Abschlussgrade sind für den Bachelorstudiengang "Bauingenieurwesen" und den Masterstudiengang "Klimagerechtes Bauen und Betreiben" unter § 3 der fachspezifischen Prüfungsordnung festgeschrieben. Für den Masterstudiengang "Bauingenieurwesen" findet sich die Regelung unter § 30 der fachspezifischen Prüfungsordnung.

In allen drei Fällen ist ebenda festgeschrieben, dass für das abgeschlossene Studium je nur ein Grad vergeben wird.

Die Studiengänge sind der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften zuzuordnen, in welcher je nach inhaltlicher Ausrichtung die oben genannten Abschlussbezeichnungen möglich sind.



Für jeden Studiengang wird zusammen mit dem Abschlusszeugnis ein Diploma Supplement ausgegeben, das der aktuellen Vorlage von HRK und KMK entspricht. Beispielhaft ausgefüllte Diploma Supplements in englischer Sprache wurden dem Selbstbericht als Anlage beigelegt. Die Ausgabe der Diploma Supplements wird unter § 28 der Bachelor- und Masterrahmenordnung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Für die innerhalb der Studiengänge zu belegenden Module hat die Hochschule Studienverlaufspläne sowie Modulbeschreibungen vorgelegt. Die Studienverlaufspläne haben als Anlagen der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung verbindlich regelnden Charakter. Aus diesen nebst den ergänzenden Modulbeschreibungen werden die nachfolgenden Aspekte erkennbar.

Die Studiengänge sind modularisiert. Jedes Modul ist innerhalb eines Semesters zu absolvieren.

Der Großteil der Module eines jeden Studiengangs umfasst exakt 6 ECTS-Punkte. Wenige Module enthalten ein Vielfaches von 6 ECTS-Punkten (Praktika, Abschluss-/Thesismodule). Module mit weniger als 5 ECTS-Punkten gibt es in keinem der zu akkreditierenden Studiengänge.

Die Modulbeschreibungen für alle Studiengänge enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen [Lernergebnissen] der Module, Lehr-, Lern- und Prüfungsformen, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module, sowie Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme. Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind hochschulweit unter § 10 der der Rahmenprüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge geregelt. Hiernach werden die zugeteilten Leistungspunkte mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben. Die Anforderungen für den erfolgreichen Abschluss sind als zu bestehende Prüfungsleistungen in den Modulbeschreibungen festgehalten. Angaben zur "Verwendbarkeit des Moduls" fehlen in den im Anlagenband des Selbstberichts enthaltenen Modulbeschreibungen, sind gemäß Angabe der Hochschule jedoch in der von den Studierenden genutzten Version der Modulbeschreibungen im Online Portal² aufgeführt.

Durch die Verwendung der vorgegebenen Diploma Supplements wird sichergestellt, dass die Studierenden neben der absoluten auch eine relative Abschlussnote erhalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

² https://www.b-tu.de/qisserver3/rds?state=user&type=0&topitem=modules



1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Die Leistungspunkte werden laut § 10 der Rahmenprüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben. Die Anforderungen für den erfolgreichen Abschluss sind als zu bestehende Prüfungsformen in den Modulbeschreibungen festgehalten. Die Arbeitsbelastung der Studierenden je ECTS-Punkt wird ebda. für alle Studiengänge der Hochschule mit 25-30 Stunden taxiert. Für den Bachelorstudiengang wird die Arbeitsleistung pro ECTS-Punkt unter § 5 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung auf 30 Arbeitsstunden festgeschrieben. Für die Masterstudiengänge wird keine Spezifizierung innerhalb des hochschulweit gültigen Korridors vorgenommen.

Bei beiden Masterstudiengängen handelt es sich um Vollzeitstudiengänge, welche den Erwerb von 30 ECTS-Punkten/Semester vorsehen.

Der Bachelorstudiengang kann gemäß § 5 der fachspezifischen Prüfungsordnung in unterschiedlichen Varianten studiert werden:

Grundlagenorientiert – 6 Semester, 180 ECTS-Punkte (30/Semester)

Praxisorientiert – 8 Semester, 240 ECTS-Punkte (30/Semester)

Zudem mit dualer Anbindung:

Ausbildungsintegrierend – 7 Semester, 180 ECTS-Punkte (Semester 1-5 mit je 30 ECTS-Punkten, gefolgt von 18 (6. Semester) und 12 (7. Semester)

Praxisintegrierend – 8 Semester, 240 ECTS-Punkte (30/Semester)

Für den jeweiligen Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums 300 ECTS-Punkte benötigt. Dies wird durch die Zugangsvoraussetzungen zu den Studiengängen sichergestellt (s. Abschnitt 1.3 dieses Berichts).

Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorthesis beträgt laut Anlage der fachspezifischen Prüfungsordnung 12 ECTS-Punkte.

In beiden Masterstudiengängen beträgt der Bearbeitungsumfang für die Master-Thesis laut Anlage der fachspezifischen Prüfungsordnung 30 ECTS-Punkte.

Die Abschlussarbeiten sind damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnungen regeln jeweils unter § 22 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention. Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und andere Prüfungsleistungen in einem anderen



Studiengang werden auf Antrag anerkannt, sofern der Prüfungsausschuss keine wesentlichen Unterscheide feststellt. Wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund von festgestellten wesentlichen Unterschieden abgelehnt, hat der Prüfungsausschuss diese im Einzelnen zu dokumentieren und zu begründen. Indirekt ist hieraus eine Beweislastregelung ableitbar. Es wird empfohlen, explizit zu regeln, dass bei Nicht-Anerkennung die Beweislast bei der Hochschule liegt.

Regelungen zur Anrechnung von nachgewiesenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, finden sich an gleicher Stelle (§ 22). Bis zu 50 % eines Studienganges können auf diese Weise durch Anrechnung ersetzt werden, wenn der Prüfungsausschuss feststellt, dass diese Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Für die Masterstudiengänge ist der Abschnitt nicht einschlägig.

Im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen ist das Studium als duale Variante möglich, für deren Durchführung die Hochschule mit Partnerunternehmen kooperiert. Um die vertragliche Verzahnung der dualen Angebote abzusichern, werden Kooperationsvereinbarungen zwischen der Universität und den Unternehmen für die Zusammenarbeit mit Unternehmen und die Akquise dual Studierender im Bereich der dualen Studienangebote geschlossen. Die Kooperationsvereinbarungen regeln Art, Umfang und die gegenseitigen Leistungen zwischen Universität und Partnerunternehmen. Stand November 2023 gibt es an der BTU insgesamt mit über 250 Unternehmen abgeschlossene Kooperationsvereinbarungen.

Im Februar 2016 wurde der Beirat für das duale Studium gegründet. Er bildet ein Netzwerk aus Vertreter*innen der Kammern (IHK, HWK), der Wirtschaftsförderung, der Agentur für Arbeit, der Vereinigung der Unternehmerverbände Berlin Brandenburg usw. Ihm obliegt die Aufgabe, zum einen die Bedarfe der Wirtschaft darzustellen und zum anderen als Multiplikator in den Bereich der Wirtschaft wirksam zu werden. Die Beiratstreffen finden jährlich statt.

Im Verlauf des Begutachtungsverfahrens wurde der Mehrwert der Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen im Rahmen des dualen Studienprogramms nachvollziehbar dargelegt. Durch die Kooperationen erhalten die Studierenden die Möglichkeit, das Studium in einer gesicherten sinnhaften Verschränkung zwischen den beiden Lernorten Hochschule und Praxisbetrieb durchzuführen. Durch diese Verschränkung wird es ihnen ermöglicht, die erworbenen theoretischen Inhalte im Praxisumfeld einzusetzen und zu erproben und zugleich Themenstellungen aus dem Praxisumfeld in die theoretischen Lehrelemente zu bringen, um diesen einen praktischen Bezug zu geben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Joint-Degree-Programme. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Bewertung bildeten sich keine stark hervorgehobenen Schwerpunktthemen aus. Als besondere Studienvariante wurden die Möglichkeiten des dualen Studiums im Rahmen des Bachelorstudiengangs etwas intensiver diskutiert, hiermit einhergehend die Verzahnung zwischen den Institutionen und die Ausdifferenzierung der insgesamt 4 studierbaren Varianten.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 - Bauingenieurwesen (B.Sc.)

Sachstand

Die Hochschule hat die Qualifikationsziele des Studiengangs im Rahmen des Diploma Supplements wie folgt beschrieben.

"Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Fach- und Personalkompetenzen zur Planung, Bearbeitung, Auswertung und Kommunikation von fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen im Bauingenieurwesen. Sie erwerben im dritten Studienjahr die fachwissenschaftliche[n] Kenntnisse in den Studienrichtungen 'Konstruktiver Ingenieurbau', 'Allgemeiner Ingenieurbau' oder 'Energie-, Umwelt-, Gebäudetechnik'. Im letzten Studienjahr vertiefen Sie Kenntnisse in der gewählten Studienrichtung durch die Absolvierung eines umfänglichen Ingenieurpraktikums sowie zusätzlicher Fachmodule. Das Studium ist als Projektstudium aufgebaut, d.h. verschiedenste Fachkenntnisse und -methoden werden anhand komplexer Projektaufgaben vermittelt und angewandt. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums sind die Absolventen in der Lage, Standardaufgaben im gewählten Vertiefungsbereich unter Anwendung der im Studium vermittelten wissenschaftlichen fundierten Methoden selbständig zu bearbeiten."

Für Interessent*innen, Studierende und Absolvent*innen finden sich in der fachspezifischen Prüfungsordnung weitere Ausführungen zu den Qualifikationszielen des Studiengangs. Im Rahmen des Selbstberichts macht die Hochschule weitere Ausführungen zu den avisierten Qualifikationszielen. Die drei Quellen (Selbstbericht, Ordnung, Diploma Supplement) sind hierbei unterschiedlich ausführlich und untereinander kongruent.

Studiengang 02 - Bauingenieurwesen (M.Sc.)

Sachstand

Die Hochschule hat die Qualifikationsziele des Studiengangs im Rahmen des Diploma Supplements wie folgt beschrieben.

"Aufbauend auf dem grundlagenorientierten Bachelor erwerben die Studierenden einen erweiterten berufs- und forschungsqualifizierenden Hochschulabschluss, der dem früheren 'Diplomingenieur'



einer TU vergleichbar ist. Die Studierenden können inhaltliche Schwerpunkte individuell setzen; optional ermöglichen ein Auslandssemester, ein Ingenieurpraktikum oder die Einbindung in Forschungsaktivitäten die individuelle Profilierung. Der Master-Studiengang ist konsequent projektorientiert. An Praxis- bzw. Forschungsaufgaben erwerben die Studierenden anspruchsvolle Methoden, ingeniöse Kreativität und soziale Kompetenz. Im Ergebnis verfügen die Absolventen über die fachliche und gesellschaftliche Kompetenz, auf der Basis sicherer Grundlagen- und Methodenkenntnisse interdisziplinäre Bauaufgaben zu strukturieren und zu realisieren und sich auch im internationalen Umfeld erfolgreich einzubringen."

Für Interessent*innen, Studierende und Absolvent*innen finden sich in der fachspezifischen Prüfungsordnung weitere Ausführungen zu den Qualifikationszielen des Studiengangs. Im Rahmen des Selbstberichts macht die Hochschule weitere Ausführungen zu den avisierten Qualifikationszielen. Die drei Quellen (Selbstbericht, Ordnung, Diploma Supplement) sind hierbei unterschiedlich ausführlich und untereinander kongruent.

Studiengang 03 - Klimagerechtes Bauen & Betreiben (M.Sc.)

Sachstand

Die Hochschule hat die Qualifikationsziele des Studiengangs im Rahmen des Diploma Supplements wie folgt beschrieben.

"Die Absolvent*innen verfügen über vertiefte und verbreiterte fachliche und personale Kompetenzen zur ganzheitlichen Beurteilung und Konzeption von Gebäuden und Siedlungen im Hinblick auf den Energie- und Ressourcenverbrauch aus Sicht des architektonischen Entwurfs, der bauphysikalischen und gebäudetechnischen Planung sowie des Anlagenbetriebs. Sie sind zur eigenständigen Bearbeitung komplexer Planungs- und Realisierungsaufgaben zu energieeffizienten und ressourcenschonenden Gebäuden und Siedlungen befähigt. Die Absolvent*innen können Führungsverantwortung übernehmen. Sie sind zur aktiven Mitarbeit in Forschungsprojekten als Nachwuchswissenschaftler und für ein anspruchsvolles Tätigkeitsfeld in Praxis und Forschung qualifiziert."

Für Interessent*innen, Studierende und Absolvent*innen finden sich in der fachspezifischen Prüfungsordnung weitere Ausführungen zu den Qualifikationszielen des Studiengangs. Im Rahmen des Selbstberichts macht die Hochschule weitere Ausführungen zu den avisierten Qualifikationszielen. Die drei Quellen (Selbstbericht, Ordnung, Diploma Supplement) sind hierbei unterschiedlich ausführlich und untereinander kongruent.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Die Gutachter*innengruppe kommt auf Basis der Antragsunterlagen sowie der Gespräche im Rahmen der Begehung zu der Einschätzung, dass den drei Studiengängen angemessene Qualifikationsziele zu Grunde liegen. Die Formulierungen dieser Qualifikationsziele auf Studiengangsebene (in den Ordnungen und den Diploma Supplements) spiegeln die Ziele des jeweiligen Studiengangs angemessen wider.

Aus Sicht der Gutachter*innengruppe sind die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sowie die Masterstudiengänge sinnhaft und transparent geregelt. Die definierten Zugangsvoraussetzungen sind angemessen auf das Studium zugeschnitten und lassen ein erfolgreiches Studium und eine angemessene Qualifizierung der Studierenden erwarten.



Die Gutachter*innengruppe kommt zur Einschätzung, dass die Absolvent*innen der Studiengänge gut auf eine Berufstätigkeit vorbereitet werden und mit den vermittelten Qualifikationen in den von der Hochschule beschriebenen Berufsfeldern sehr gut angenommen werden bzw. weiterführende Aufgaben innerhalb des beruflichen Praxisumfelds übernehmen können. Dies konnte durch die vorgelegten Daten und die Aussagen von Studierenden und Alumni während der Begehung bekräftigt werden.

Aus Sicht der Gutachtenden umfassen die beschriebenen Qualifikationsziele nur im Mindestmaß die Beschreibung der von Persönlichkeitsentwicklung sowie der Vermittlung von Führungskompetenzen. Sie empfehlen, die Beschreibungen um diese Aspekte zu erweitern und dies auch in die Beschreibungen der entsprechenden Module mit aufzunehmen. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Studiengänge umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf die vermittelten Abschlüsse auf Bachelor- und Masterniveau. Die Gutachter*innengruppe stellt positiv fest, dass auf Bachelorebene eine angemessene Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden stattfindet. Im Rahmen der Masterstudiengänge ist ein Ausbau des Anspruchs und des Qualifizierungsniveaus erkennbar.

Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

 Die Gutachter*innen empfehlen, die Beschreibungen der Qualifikationsziele um die Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung inkl. Führungskompetenzen sowie die wissenschaftlichen/methodischen Qualifikationsziele zu erweitern und dies auch in die Beschreibungen der entsprechenden Module mit aufzunehmen.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 - Bauingenieurwesen (B.Sc.)

Sachstand

Der Studiengang kann in insgesamt 4 Varianten studiert werden:

Grundlagenorientiert – 6 Semester, 180 ECTS-Punkte (30/Semester)

Praxisorientiert – 8 Semester, 240 ECTS-Punkte (30/Semester)

Zudem mit dualer Anbindung:

Ausbildungsintegrierend – 7 Semester, 180 ECTS-Punkte (Semester 1-5 mit je 30 ECTS-Punkten, gefolgt von 18 (6. Semester) und 12 (7. Semester)

Praxisintegrierend – 8 Semester, 240 ECTS-Punkte (30/Semester)



Hierbei bildet die 6-semestrige Variante des Studiengangs den curricularen Kern (fortan als "normale Variante" bezeichnet). Im Rahmen der übrigen Varianten werden immer die Semester 1-5 der normalen Variante zugrunde gelegt und um weitere Elemente ergänzt.

Daher soll nun zunächst diese **normale Variante** beschrieben werden und im Anschluss die Anpassungen für die drei weiteren Studienvarianten dargestellt werden.

Die ersten vier Semester sind als "Grundstudium" gekennzeichnet. Im Rahmen dieses Studienabschnitts werden die theoretischen und fachlich-inhaltlichen Grundlagen des Bauingenieurwesens vermittelt. Hierzu gehören Inhalte der Höheren Mathematik, BIM und Vermessung, Baumechanik, Baukonstruktion und Baustoffe in Semester 1. Diese Inhalte werden im zweiten Semester erweitert und um weitere Themen wie Bauinformatik ergänzt. Im dritten Semester folgen Inhalte zur Statik – Stabtragwerke, Ingenieurgeologie und Bodenmechanik, Tragkonstruktion sowie Siedlung und Infrastruktur. Semester 4 ist der Anwendung von Numerik, Simulation und Maschinellem Lernen, Kinetik und Hydromechanik, Stahl- und Holzbau, Massivbau sowie Gebäude- und Stadttechnik vorbehalten.

In den Semestern 1-3 wird zudem jeweils ein Projekt durchgeführt – zur Werkstoffanalyse (Semester 1), zur Tragwerksanalyse (Semester 2) und zum Tragwerksentwurf (Semester 3).

Die Semester 5 und 6 sind als Vertiefungsstudium ausgewiesen. Hierfür wird im fünften Semester das Modul Bauwirtschaft & Baurecht 1 studiert. Zudem sind insgesamt 4 Module aus einem Wahlpflichtbereich zu belegen.

Im sechsten Semester wird dann neben der Erstellung der Bachelorthesis ein weiteres Wahlpflichtmodul, das Modul Geschichte des Konstruierens sowie ein Modul aus einem Fächerübergreifenden Studienangebot der BTU studiert.

Für die **Praxisorientierte Studienvariante** sind die ersten 5 Semester analog zur normalen Variante zu studieren. Gegenüber dem vornehmlich grundlagenorientierten 6-semestrigen Bachelorstudium verlängert sich die Regelstudienzeit für das 8-semestrige Studium um ein Jahr für die vertiefende Vermittlung berufsorientierter praktischer (Ingenieurpraktikum im 6. Fachsemester) und theoretischer (Fachmodule im 7. Fachsemester) Inhalte, um den Studierenden den direkten Berufseinstieg zu erleichtern. Das achte Semester ist dann analog zum 6. Semester der normalen Variante zu studieren.

Für die **Ausbildungsintegrierende Studienvariante** sind die ersten 5 Semester analog zur normalen Variante zu studieren. Der Unterschied zwischen den beiden Varianten liegt ausschließlich darin, dass sich das 6. Semester der normalen Variante dann auf zwei Semester erstreckt – im sechsten Semester werden die drei Module studiert (18 ECTS-Punkte) und um siebten Semester wird ausschließlich die Bachelorthesis erstellt (12 ECTS-Punkte).

Die **Praxisintegrierende Studienvariante** umfasst die Theoriesemester 1-5 der normalen Variante. Im sechsten Semester folgt dann wie in der Praxisorientierten Studienvariante ein Ingenieurpraktikum. Im siebten Semester werden dann drei Wahlpflichtmodule sowie die Module Ingenieurpraxis 1 & 2 studiert. Das achte Semester entspricht dem sechsten Semester der normalen Variante.

Studiengang 02 - Bauingenieurwesen (M.Sc.)

Sachstand

Der Masterstudiengang besteht insgesamt aus:



- Drei zu wählenden Schwerpunkten jeweils 3 Module je 6 ECTS-Punkte, gesamt 54 ECTS-Punkte
 Als Schwerpunkte können gemäß Fachspezifischer Prüfungsordnung folgende Themen gewählt
 werden: Bahnanlagen, Bauphysik und Gebäudetechnik, Bauliches Recycling, Baustofftechnologie,
 Simulationsmethoden, Geotechnik, Konstruktiver Ingenieurbau 1-3, Structural Preservation, Nachhaltige Stadt- und Versorgungstechnik, Wasserbau und Wasserwirtschaft
- Drei Wahlpflichtmodule je 6 ECTS-Punkte, gesamt 18 ECTS-Punkte Die Wahlpflichtmodule sind zu wählen aus dem Modulangebot der Master-Studiengänge des Bauingenieurwesens, der Architektur sowie der Stadt- u. Regionalplanung oder aus einem darüber hinausgehenden bauaffinen Master-Modulangebot)
- Zwei Wahlpflichtmodule je 6 ECTS-Punkte aus dem Angebot der Universität außerhalb des Angebots des Bauingenieurwesens, gesamt 12 ECTS-Punkte
- Ein Modul aus dem Fächerübergreifenden Studium, 6 ECTS-Punkte
- Der Masterthesis, 30 ECTS-Punkte.

Die Aufteilung dieser Module ist über die Semester 1-3 sehr ähnlich aufgebaut. In jedem Semestern wird ein Schwerpunkt studiert sowie ein Wahlpflichtmodul aus dem Fächerangebot des Bauingenieurwesens. In den Semestern 1 und 2 wir zusätzlich ein Wahlpflichtmodul des universitätsweiten Angebots außerhalb des Bauingenieurwesens studiert, in Semester 3 Das Modul des Fächerübergreifenden Studiums. Semester vier ist in vollem Umfang der Erstellung der Masterthesis vorbehalten.

Studiengang 03 - Klimagerechtes Bauen & Betreiben (M.Sc.)

Sachstand

Der Studiengang ist analog zur Studiengang 02 (Masterstudiengang Bauingenieurwesen) strukturiert und unterscheidet sich lediglich in einem abweichenden Angebot an Schwerpunkten. Im Rahmen des Studiengangs ist aus den Schwerpunkten Klimaangepasste Bauten, Energetische Gebäudesanierung, Ressourceneffiziente Tragwerke, Klimagerechte Stadtquartiere zu wählen. Alternativ für einen der Schwerpunkte kann auch eine interdisziplinäre Forschungsarbeit geschrieben werden. Diese wird in der fachspezifischen Prüfungsordnung wie folgt beschrieben: "Die interdisziplinäre Forschungsarbeit soll thematisch dem klimagerechten Bauen und Betreiben zugeordnet sein und durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der BTU betreut werden. Über die Eignung des gewählten Forschungsthemas befindet der Prüfungsausschuss auf Empfehlung der Mentorin oder des Mentors. Das Modul Interdisziplinäre Forschungsarbeit im Umfang von 18 LP wird mit einem benoteten Forschungsbericht abgeschlossen." (a.a.O, § 6 Abs. 4)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Die Gutachter*innengruppe stellt für alle zu akkreditierenden Studiengänge stimmige und sinnhafte Studiengangskonzepte fest. Durch die zu belegenden Module werden angemessene Inhalte und Kompetenzen auf dem entsprechenden Qualifikationsniveau vermittelt. Die Hochschule verfügt zudem über eine angemessene Ausstattung, welche für die Studierenden dieser Studiengänge nutzbar gemacht wird und eine gute Umsetzung der Curricula ermöglicht (ausführlich s. Abschnitt 2.2.2.4 dieses Berichts).



Im Bachelorstudiengang bildet die Zusammenstellung von Pflichtmodulen mit den weiteren zu wählenden Inhalten ein stimmiges Gesamtkonzept. Auch die Konzepte der Masterstudiengänge ohne verpflichtend zu belegende Inhalte stellen mit den jeweiligen Wahlpflichtangeboten sinnhafte Studiengänge dar. Die Gutachtenden stellen fest, dass dem Thema der Nachhaltigkeit in den derzeitigen Inhalten aller Studiengänge nur wenig Raum gegeben wird. Aus Sicht der Gutachtenden ist das Thema Nachhaltigkeit im Bauwesen von großer Wichtigkeit und sollte daher in den Inhalten der Studiengänge stärker verankert werden. Auch bei Neubesetzungen von Stellen sollte darauf geachtet werden, dass das Thema von neuen Lehrenden gelehrt werden kann.

Die Beschreibungen der Module geben Aufschluss über die jeweiligen Modulinhalte, über vermittelte Kompetenzen und weitere erwartbare organisatorische Aspekte. Die Gutachtenden stellten jedoch fest, dass die Angaben zu Literatur nicht für alle Module in wünschenswertem Umfang und in angemessener Aktualität und Passfähigkeit zu den Modulinhalten vorhanden waren. Sie empfehlen der Hochschule, die Literaturangaben der Module zu prüfen und wo nötig zu ergänzen und zu aktualisieren.

Die Bezeichnung der Studiengänge sowie die Bezeichnung der vergebenen Abschlüsse bewertet die Gutachter*innengruppe als passend zu den vorgelegten Curricula.

Die Gutachter*innengruppe bestätigt, dass die Curricula unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut sind. Sie entsprechen den fachlichen Standards. Dem Charakter eines grundständigen (Bachelor-Studiengang) bzw. eines weiterführenden (Masterstudiengänge) Studiengangs wird mit den vorgelegten Konzepten entsprochen. Die in den Studiengängen enthaltenen Wahlpflichtmöglichkeiten bieten sinnvolle Strukturelemente zur Individualisierung der studierten Inhalte. Der Bachelorstudiengang qualifiziert die Studierenden angemessen und ermöglicht somit die Aufnahme einer Berufstätigkeit. Auch die Masterstudiengänge qualifizieren die Studierenden angemessen und ermöglichen die Aufnahme einer weiterführenden Berufstätigkeit.

Die Zusammensetzung der Module konnte die Gutachter*innengruppe überzeugen. Die Studiengangskonzepte umfasse eine angemessene Vielfalt an Lehr- und Lernformen welche ein kompetenzorientiertes Studium ermöglichen. Als sinnvoll wird auch erachtet, dass die Module sich jeweils auf ein Semester beziehen und nicht semesterübergreifend zu studieren sind.

Durch studierendenzentrierte und aktivierende Lehre werden die Studierenden mit in die Lehre einbezogen.

Grundsätzlich sehen die Gutachtenden in der Möglichkeit von dualen Studienvarianten im Bachelorstudiengang sinnhafte Ergänzungen des "normalen" Curriculums. Auch nach Lektüre des Selbstberichts und der Gespräche vor Ort wurde jedoch nicht komplett klar, warum eine Ausgestaltung in gleich 4 Varianten erforderlich sei. Auch im Gespräch mit den Studierenden wurde erkennbar, dass diese über die Vielzahl und Unterschiede der Varianten zu Beginn ihres Studiums teils unzureichend informiert waren. In den Regelungen der Fachspezifischen Prüfungsordnung sind die curricularen Unterschiede jeweils beschrieben. Die Gutachtenden möchten der Hochschule empfehlen, zu überprüfen, ob die Beibehaltung von 4 Studienvarianten zielführend ist und die Studierenden über die Möglichkeiten und Unterschiede der Studienvarianten besser zu informieren.



Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Aus Sicht der Gutachtenden ist das Thema Nachhaltigkeit im Bauwesen von großer Wichtigkeit und sollte daher in den Inhalten der Studiengänge stärker verankert werden. Auch bei Neubesetzungen von Stellen sollte darauf geachtet werden, dass das Thema von neuen Lehrenden gelehrt werden kann.
- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die Angaben zu Unterrichtsmaterialien und Literaturhinweisen der Module zu prüfen und wo nötig zu ergänzen und zu aktualisieren.
- Die Gutachtenden möchten der Hochschule empfehlen, zu überprüfen, ob die Beibehaltung von 4 Varianten des Bachelorstudiengangs zielführend ist und die Studierenden über die Möglichkeiten und Unterschiede der Studienvarianten besser zu informieren.

2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Da für die drei innerhalb dieses Clusters zu akkreditierenden Studiengänge grundsätzlich sehr ähnliche Rahmenbedingungen für die Mobilität gelten, wird dieser Themenbereich in einem studiengangsübergreifenden Kapitel behandelt.

Für den Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust bietet sich im Bachelorstudiengang nach Aussage des Selbstberichts das dritte Studienjahr (vor allem das fünfte Semester, in dem ausschließlich Wahlpflichtmodule vorgesehen sind) an.

Im Rahmen der Masterstudiengänge ist aufgrund der Modulstruktur die Mobilität in jedem Semester gut möglich. Aus organisatorischen Gründen bietet sich im Masterstudiengang Bauingenieurwesen besonders das dritte Semester für einen Auslandsaufenthalt an.

Die Studienplangestaltung stellt in keinem der Studiengänge ein Hindernis für einen solchen Studienaufenthalt in einem anderen Fachsemester dar. Nach diesen Studienplänen (den Fachprüfungsordnungen als Anlage beigefügt) dehnt sich kein einziges Modul über einen längeren Zeitraum als ein Semester aus. Somit ist der Wechsel des Studienortes ohne Zeitverlust strukturell bei jedem Semesterabschluss möglich, wenngleich es aus Sicht der Verantwortlichen nicht in allen Semestern gleichermaßen sinnvoll erscheint.

Jenseits des konkreten Studiengangskonzepts liegende Rahmenbedingungen sind zentrale Unterstützungs- und Beratungsangebote der Hochschule. Hier ist das Programm ERASMUS+ zu nennen, ebenso wie das International Relations Office, das Beratungen zu Exchange-Programmen, Summer Schools und Stipendien anbietet, um die Mobilität zu fördern. Zu erwähnen ist außerdem, dass die Hochschule Teil des europäischen Hochschulnetzwerkes EUNICE (European University for Customised Education) ist, das aus neun Universitäten verschiedener europäischer Länder besteht. Innerhalb dieses Verbundes ist ein Wechsel des Studienortes besonders einfach möglich.



Auf die in den hochschulischen Ordnungen enthaltenen Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen (siehe dazu Kapitel 1.7) soll hier wegen des engen Zusammenhangs hingewiesen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Regelungen und die Strukturen der zu akkreditierenden Studiengänge prinzipiell die Mobilität der Studierenden ermöglichen. Erkennbar wurde, dass Studierende, die ein Auslandssemester einlegen wollen, durch die Anerkennungsregelungen, die Studienberatung und das zentrale International Relations Office unterstützt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Lehre in den Studiengängen findet nach dem "Cottbusser Modell" statt. Nach diesem Modell sind zwar Verantwortlichkeiten für einen Studiengang an ausgewiesenen Fakultäten verortet, die Lehre jedoch wird für die Studiengänge in Summe von allen Instituten der Fakultät (in Teilen auch darüber hinaus) in unterschiedlicher Gewichtung mit Lehrleistungen bedient. Der Grad der Verflechtung wird aus der studiengangbezogenen Übersicht in Anlage 7 ersichtlich. Darüber hinaus ermöglichen Lehraufträge die Abdeckung eines breiten Themenspektrums und ein praxisnahes Studium.

Die Hochschule beschreibt im studiengangsübergreifenden Teil des Selbstberichts einige zentrale Elemente der personellen Ausstattung an der Fakultät. Diesen Ausführungen ist zu entnehmen, dass insgesamt 32 Professuren für die Durchführung der Lehre vorhanden sind. Sie werden ergänzt um weitere 11 Honorarprofessuren sowie wissenschaftlich Beschäftigte. Den weiteren Ausführungen ist zu entnehmen:

"Die Neuberufung von Professuren gehört noch immer zu den dringenden Aufgaben der Fakultät; noch etwa ein Drittel aller Professuren ist in den kommenden fünf Jahren neu zu besetzen. Hierin liegen sowohl eine sehr große Herausforderung als auch eine Chance. Nur so weit es gelingt, gute Köpfe an die Fakultät zu binden, wird sich Erfolg in allen anderen wesentlichen Aufgaben der Fakultät einstellen. Eine Übersicht zu freiwerdenden Professuren bzw. geänderten Denominationen enthält Anhang 12.

Im Wintersemester (WiSe) 2022/23 wurden 32 Lehraufträge (teils Globalhaushalt, teils unvergütet) im Umfang von durchschnittlich 2 bis 4 SWS erteilt. Im Sommersemester (SoSe) 2023 erteilte die Fakultät 25 Lehraufträge gleichen Umfangs. Sie dienen vor allem der Erweiterung des Lehrangebots um fachspezifische Lehrveranstaltungen oder ergeben sich aus Kooperationsvereinbarungen mit Wissenschaftseinrichtungen (z.B. IRS, BBSR)." (Selbstbericht, S. 10)

Für die hochschuldidaktische Weiterqualifizierung der Lehrenden arbeitet die Hochschule mit dem Netzwerk Studienqualität Brandenburg zusammen. Zudem betreibt sie ein hochschulweit aktives Zentrum für die wissenschaftliche Weiterbildung.

b) Studiengangsspezifische Bewertung



Studiengang 01 - Bauingenieurwesen (B.Sc.)

Sachstand

Für den Studiengang gelten die unter Abschnitt a (studiengangsübergreifende Aspekte) gemachten Aussagen.

Im Selbstbericht erwähnt die Hochschule, dass eigens für die dualen Studienvarianten eine Studiengangkoordinatorin beschäftigt wird. Diese ist für die Pflege der Praxiskontakte (Unternehmen, Kammern) sowie die dual-spezifischen administrativen Aspekte verantwortlich.

Studiengang 02 - Bauingenieurwesen (M.Sc.)

Sachstand

Für den Studiengang gelten die unter Abschnitt a (studiengangsübergreifende Aspekte) gemachten Aussagen.

Studiengang 03 - Klimagerechtes Bauen & Betreiben (M.Sc.)

Sachstand

Für den Studiengang gelten die unter Abschnitt a (studiengangsübergreifende Aspekte) gemachten Aussagen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Aus den Angaben im Selbstbericht und den geführten Gesprächen ergibt sich, dass die Curricula durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Personal umgesetzt werden. Die akademischen Lebensläufe des an der Fakultät tätigen Lehrpersonals belegen, dass geeignete Dozentinnen und Dozenten tätig sind.

Die Studierenden äußerten keine Kritik an der persönlichen Betreuung durch die Lehrenden.

Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl. Die Gutachter*innengruppe beurteilt die beschriebenen Maßnahmen zur Weiterqualifizierung der Lehrenden als angemessen.

Während der Gespräche vor Ort wurden die Strategie und die bisherigen Schritte von Neubesetzungen der Professuren thematisiert. Die Gutachtenden konnten hierdurch nachvollziehen, dass die Hochschule bzgl. der aktuellen Herausforderungen von Neubesetzungen mit einem strategischen und guten Vorgehen zielgerichtet die Neubesetzungen vornimmt. Empfehlen möchten die Gutachtenden auch in Bezug auf diese Neubesetzungen, dass die Verknüpfung zwischen Forschung und Lehre gestärkt werden könnte. Es war erkennbar, dass die Lehrenden eine Vielzahl interessanter Forschungsprojekte betrieben, jedoch wurde aus dem Gespräch mit den Studierenden erkennbar, dass diese hiervon wenig mitbekommen. Durch eine stärkere Verknüpfung könnten aus Sicht der Gutachtenden beide Seiten (Forschende/Lehrende und Studierende) profitieren.

Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:



• Die Gutachtenden empfehlen, der Hochschule, die Verknüpfung zwischen Forschung und Lehre zu stärken und die aktuellen Forschungsthemen stärker in der Lehre zu thematisieren und die Studierenden somit mit diesen in Kontakt zu bringen.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Im Selbstbericht beschreibt die Hochschule die für alle drei zu akkreditierenden Studiengänge vorhandene Ausstattung wie folgt:

"Die Fakultät ist sowohl auf dem Zentralcampus, konzentriert in den Lehrgebäuden 2A – 2D, als auch auf dem Campus Sachsendorf in den Gebäuden 9 - 11 und 15 untergebracht und verfügt über insgesamt 26.215 m² Nutzfläche. Perspektivisch sollen die Räumlichkeiten am Standort Sachsendorf aufgegeben und die entsprechenden Mitarbeiter*innen und Labore an den Zentralcampus verlagert werden, um eine bessere Erreichbarkeit und die gemeinsame Nutzung von Ressourcen durch die Fachgebiete zu ermöglichen. (...)

Ateliers sind nicht nur Ort typischer studentischer Projekt-, Entwurfs- und Modellbauarbeit, sondern bieten auch Raum für Projektkonsultationen- oder Präsentationen sowie von studentisch organisierten Veranstaltungen. Die kreative Atmosphäre führt zu einem intensiven Kontakt unter den Kommiliton*innen, der für die BTU charakteristisch ist, so dass sich die Studierenden gegenseitig helfen, motivieren und voneinander lernen. Die Ateliers sind den Studierenden rund um die Uhr zugänglich. Ebenso können die Studierenden für ihre Arbeit einen CAD-Pool sowie Werkstätten zum studentischen Modellbau, die FMPA oder die Medienwerkstatt nutzen. (...)

Für Studium und Lehre stehen an der Fakultät ein Computerpool und ein Plotservice zur Verfügung. Zudem bietet das Multimediazentrum der BTU technologische und mediendidaktische Unterstützung für multimediales Lehren und Lernen. Dazu gehören etwa die Bereitstellung und der Support der zentralen Lernplattform "Moodle" für die Unterstützung und Realisierung von Lernszenarien, Videokonferenzservice, digitale Medienproduktion und -bearbeitung, Entwicklung und Pflege von Internetanwendungen und Portale. Über das Rechenzentrum der BTU werden IT-Services wie WLAN, VPN, Cloud-Dienste und umfangreiche Software-Lizenzen für Forschung und Lehre gehostet, die jedem BTU-Angehörigen über einen persönlichen BTU-Account zur Verfügung stehen. (...)

Die zentrale Hochschulbibliothek am Zentralcampus ist als Teil des Informations-, Kommunikations- und Medienzentrums (IKMZ) in einem, von den Architekten Herzog & de Meuron geplanten, modernen Gebäude auf 7 Hoch- und 2 Tiefgeschossen beheimatet und mit 610 Lese- und Nutzerarbeitsplätzen ausgestattet. Forschenden, Lehrenden und Studierenden der BTU stehen damit multimediale Arbeits- und Informationsumgebungen zur Verfügung, die teilweise mit PC ausgestattet, überwiegend aber für eine Laptopnutzung vorgesehen sind; zudem ein Lernpool mit 18 Arbeitsplätzen zur Vermittlung von Informationskompetenz.

Das IKMZ beherbergt einen umfangreichen Präsenz- und Ausleihbestand für alle Studiengänge der BTU. Ergänzend werden digitale Informationsressourcen im Campusnetz angeboten. Alle Print- und



digitalen Medien sind für den Gesamtcampus in einem online-Katalog nachgewiesen. Bücher der anderen Standortbibliotheken in Sachsendorf und Senftenberg sind über einen Bücherlieferdienst bestellbar." (Selbstbericht der Hochschule, S. 11 f.)

Der Selbstbericht enthält darüber hinaus Informationen zur genauen Aufteilung der Räumlichkeiten auf Büroflächen, Ateliers, Werkstätten etc.. Ebenso werden weitere Ausstattungsmerkmale des Standorts beschrieben, wie z. B. das Grüne Klassenzimmer.

Die Hochschule stellte den Gutachter*innen eine Fotodokumentation des erwähnten Standorts Sachsendorf zur Verfügung, da dieser aufgrund der räumlichen Entfernung nicht begangen werden konnte. Die Fotodokumentation vermittelte einen guten Eindruck der räumlichen und sächlichen Ausstattung des Standorts.

Während der Begehung am Zentralcampus umfasste der Rundgang einen Besuch der Forschungs- und Materialprüfanstalt (FMPA). Diese kann von Lehrenden genutzt werden und konnte die Gutachtenden voll überzeugen. Die Gutachtenden möchten sich an dieser Stelle einen Dank an die Hochschule richten – es konnten kurzfristig nicht alle Gutachtenden zur Begehung anreisen und begleiteten diese virtuell. Um auch diesen Gutachtenden einen Eindruck von der räumlich/sächlichen Ausstattung zu ermöglichen, wurde mittels eines Filmteams eine Liveübertragung des Rundgangs ermöglicht, so dass alle Gutachtenden dieselben Informationen und Eindrücke erhalten konnten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Die Ausstattung der Studiengänge ist aus Sicht der Gutachter*innengruppe für die Durchführung der Studiengänge absolut geeignet. Aus Sicht der Gutachter*innen fehlt es bzgl. der Ausstattung an nichts.

Im Rundgang konnten die Räumlichkeiten inkl. der besuchten FMPA voll überzeugen. Ebenso stellt die Bibliothek gemäß der Beschreibung des Selbstberichts in der beschriebenen Ausstattung eine gute Literaturversorgung der Studierenden sicher.

In Gesprächen mit Studierenden des Studiengangs wurde erkennbar, dass diese insgesamt mit der Ausstattung zufrieden sind. Ihnen stehen fachliche und überfachliche Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung, besonders auch unter Berücksichtigung der dualen Varianten des Bachelorstudiengangs. Als positiv schilderten es die Studierenden, dass sie Zugang zu Lehr- und Arbeitsräumen auch außerhalb der Lehrveranstaltungen bekommen können.

Für die Durchführung der Studiengänge steht eine angemessene Softwareausstattung zur Verfügung. Diese kann innerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule genutzt werden, ist jedoch mittels VPN-Verbindung auch von außerhalb der Hochschule für die Studierenden nutzbar.

Die Gutachter*innengruppe beurteilt die Ressourcenausstattung daher als insgesamt absolut angemessen für die zu akkreditierenden Studiengänge.

Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Für die zu akkreditierenden Studiengänge verwendet die Hochschule ein modulbezogenes Prüfungssystem. Es ist gemäß der Bachelor- und Masterrahmenprüfungsordnung möglich, eine



Modulabschlussprüfung (MAP) (teils verbunden mit obligatorischen Vorleistungen) oder ein sogenanntes Continuous Assessment (MCA) durchzuführen. Letzteres besteht aus mehreren Teilleistungen über das gesamte Semester verteilt, deren Einzelpunkte gewichtet, aufsummiert und über einen Notenmaßstab in die Modulnote umgerechnet werden. Diese Möglichkeit der Prüfungsgestaltung ist in der Hochschulprüfungsverordnung des Landes verankert. MCA-Module werden gezielt für Lehrinhalte verwendet, in denen der Lernzielfortschritt bzw. die Kompetenzbildung in klare Teilabschnitte gegliedert und über die Erbringung der Teilleistungen der jeweilige Lernerfolg ermittelt werden kann.

In § 16 der beiden Rahmenprüfungsordnungen ist festgeschrieben, dass nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden können. Dies gilt laut demselben Paragraphen nicht für die Abschlussarbeit, welche lediglich einmalig wiederholt werden darf.

Die Hochschule bietet den Studierenden im regulären Semesterablauf zwei Prüfungstermine an. Die Studierenden berichteten, dass sie in der Wahl des Prüfungstermins frei seien. Wenn der erste der beiden Prüfungstermine gewählt wird, so kann im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die Wiederholung am zweiten regulären Termin des Semesters stattfinden. Wird der zweite Termin für den Erstversuch gewählt, so besteht die nächste Möglichkeit zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung erst im folgenden Semester. Einzelne Studierende berichteten davon, dass sie hierüber nicht informiert gewesen seien und sich somit eine Verzögerung des Studienfortschritts ergeben habe. Die Gutachtenden möchten die Hochschule den Hinweis geben, dass sie einzelne Studierende diesbezüglich klarere Hinweise wünschen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 - Bauingenieurwesen (B.Sc.)

Sachstand

Für den Studiengang gelten die Ausführungen von Abschnitt a) studienübergreifende Aspekte.

Im Studiengang wurde ein Rahmenprüfungsplan vereinbart, um die Prüfungslast gleichmäßig auf die vorgesehenen Prüfungswochen zu verteilen und gleichzeitig etwaige Wiederholungsprüfungen konfliktarm zu ermöglichen. Der Rahmenprüfungsplan ist auf der Homepage des Studiengangs verfügbar. In der Umsetzung des Prüfungssystems wird darauf abgezielt, dass die Bestandteile der MCA-Prüfungen semesterbegleitend stattfinden, um einer Anhäufung von Prüfungslast zum Semesterende entgegenzuwirken.

Studiengang 02 - Bauingenieurwesen (M.Sc.)

Sachstand

Für den Studiengang gelten die Ausführungen von Abschnitt a) studienübergreifende Aspekte.

Die insgesamt 15 neben der Masterarbeit zu belegenden Module verteilen sich gleichmäßig auf drei Semester. Alle Module haben eine einsemestrige Laufzeit, insofern stehen nie mehr als fünf Prüfungen je Semester an. Die Prüfungstermine der einzelnen Module sind jedes Semester auf die Prüfungswochen verteilt. Im Normalfall ergeben sich laut Selbstbericht der Hochschule aufgrund der langjährig eingespielten Terminplanung keine Überschneidungen. Sollte dies dennoch vorkommen, findet sich aufgrund der kleinen Gruppengröße immer eine Möglichkeit der Terminänderung zur Vermeidung der Überschneidung.



Studiengang 03 - Klimagerechtes Bauen & Betreiben (M.Sc.)

Sachstand

Für den Studiengang gelten die Ausführungen von Abschnitt a) studienübergreifende Aspekte.

Durch die Rahmenordnungen an der Hochschule ist ein einheitliches Prüfungssystem geregelt. Die Ordnung des Studiengangs ist darauf abgestimmt und gewährleistet einheitliche Prüfungsabläufe. Dies unterstützt auch die gemeinsame Durchführung von Lehrveranstaltungen und Nutzung eines breiten Modulangebots. Die Prüfungsformen werden nach jedem Semester anhand der Evaluationen, dem Feedback der Studierenden und der Prüfungsergebnisse kritisch hinterfragt und gegebenenfalls weiterentwickelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Die Gutachter*innengruppe bestätigt, dass die Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Hierbei ist erkennbar, dass die Wahl zwischen Abschluss- und semesterbegleitender Prüfung sich nachvollziehbar an den jeweiligen Inhalten und Teileinheiten der Module orientiert. Auch hierdurch wird die Kompetenzorientierung des Prüfungssystems gestärkt.

Durch das Spektrum der spezifischen Prüfungsformen werden den Studierenden einerseits verschiedene Prüfungsformate ermöglicht und andererseits eine Passung zwischen Inhalten, didaktischen Arrangements der Lehrveranstaltungen und Prüfungsformen geschaffen. Das Prüfungssystem wirkt somit gut durchdacht, zielgerichtet umgesetzt und kompetenzorientiert.

Die Regelungen zur Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Prüfungsleistungen sind angemessen. Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Hochschule regelmäßig die Angemessenheit der eingesetzten Prüfungsformen überprüft und diese bei Bedarf anpasst. Die Prüfungsbelastung verteilt sich aus Sicht der Gutachter*innen gut über einen größeren Zeitraum hinweg – auch durch den Einsatz von semesterbegleitenden Prüfungsformen.

Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Für die zu akkreditierenden Studiengänge stellt die Hochschule laut Selbstbericht sicher, dass die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Semester stets angeboten werden. Laut Beschreibung der Hochschule wird somit ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb erreicht. Durch die Lehrplanung werden Kollisionen von Veranstaltungen, die nach Studienverlaufsplan gleichzeitig zu belegen sind, ausgeschlossen. Terminkollisionen werden somit zumeist vermieden. Dies wird auch bei der Organisation des Prüfungsplanes sichergestellt.

Die Lehre der Studiengänge findet an unterschiedlichen Standorten statt. Die Lehrenden berichteten davon, dass bei der Ausgestaltung der jeweiligen Stundenpläne darauf geachtet werde, dass Transferzeiten ermöglicht werden und für die jeweiligen Studierenden möglichst wenige Transfers notwendig gemacht werden.



Durch die Struktur der Curricula, die Module in einer Größe von 6 ECTS und mehr vorsehen, werden pro Semester im regulären Studienverlauf maximal 5 Prüfungsleistungen abgefordert. Die Lernergebnisse der Module sind so bemessen, dass sie binnen eines Semesters erreicht werden können.

In den Lehrveranstaltungsevaluationen wird u.a. der studentische Arbeitsaufwand erhoben. Die Studierbarkeit wird durch unterstützende Maßnahmen (vgl. Abschnitt 2.2.4 dieses Gutachtens), eine gute Studien- und Prüfungsorganisation sowie eine intensive Betreuung der Studierenden sichergestellt.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können in der Regel zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Abschlussarbeit, welche maximal einmal wiederholt werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Auf Basis der vorgelegten Selbstdokumentation sowie der Erhebungsmaßnahmen (Workload-Erhebung, Lehrveranstaltungsevaluationen) kommt die Gutachter*innengruppe zur Bewertung, dass die Studiengänge innerhalb der Regelstudienzeit studierbar sind. Die Belastung durch das Studium (inklusive der Praxiseinbindung im Falle der dualen Studienvarianten des Bachelorstudiengangs "Bauingenieurwesen") sowie der Belastung durch die abzulegenden Prüfungen sieht die Gutachter*innengruppe insgesamt als anspruchsvoll und angemessen an. Die Hochschule unterstützt die Studierbarkeit durch eine Abstimmung mit den Praxisbetrieben. Die Hochschule hat zur Überprüfung der Studierbarkeit geeignete Instrumente implementiert, und die Gutachter*innengruppe sieht es als gegeben an, dass die Hochschule auf Basis der Ergebnisse, die diese Instrumente liefern, reagiert. Erkennbar wurde für die Gutachter*innengruppe, dass die Hochschule mit den geringen Rücklaufquoten der Lehrevaluationen nicht zufrieden ist. Während der Gespräche vor Ort wurde deutlich, dass sich die Instrumente der Qualitätssicherung inklusive der Lehrevaluationen in einem Weiterentwicklungsprozess befinden und dass im Rahmen dieses Prozesses auch dem Aspekt der Rücklaufquoten Rechnung getragen werden soll.

Die Gutachter*innengruppe sieht im Handeln der Hochschule ein strukturiertes Vorgehen, welches vor allem auch studierendenorientiert und sehr studierendenunterstützend ist. Durch die ergriffenen Maßnahmen wird die Studierbarkeit in sehr guter Art sichergestellt.

Die implementierten Beratungs- und Unterstützungsangebote werden von den Studierenden positiv aufgenommen und wurden von diesen als gute Unterstützung bei allen Fragen rund um das eigene Studium wahrgenommen.

Die Planung der einzelnen Elemente des Studiums – sowohl theoretische als auch die praktischen Anteile – wird mit einem ausreichenden Vorlauf vorgenommen, so dass alle Beteiligten inkl. der Studierenden sich hierauf einstellen und diese mit ihren übrigen Verpflichtungen in Einklang bringen können.

In beiden Masterstudiengängen sind direkt zu Beginn des Studiums zuvor zu wählende Schwerpunkte und Wahlpflichtmodule zu studieren. Damit Studierende diese Wahl sinngeleitet vornehmen können, sollte es den Studierenden ermöglicht werden, sich durch die Lehrenden beraten zu lassen. Aus Sicht der Gutachtenden ist dies nicht möglich, wenn die Studierenden in ihren ersten Vorlesungstagen bereits die Inhalte studieren sollen. Die Lehrenden und Programmverantwortlichen berichteten, dass es diesbezüglich keine Probleme gäbe. Die Gutachtenden möchten der Hochschule daher den empfehlenden Hinweis geben, auch in Zukunft sicherzustellen, dass die Studierenden frühzeitig die Möglichkeit erhalten, sich über die zu wählenden Schwerpunkte und Wahlpflichtmodule zu informieren, so dass eine gut informierte Wahl getroffen werden kann.



Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 - Bauingenieurwesen (B.Sc.)

Sachstand

Der Studiengang wird in mehreren Varianten angeboten

Grundlagenorientiert – 6 Semester, 180 ECTS-Punkte (30/Semester)

Praxisorientiert – 8 Semester, 240 ECTS-Punkte (30/Semester)

Zudem mit dualer Anbindung:

Ausbildungsintegrierend – 7 Semester, 180 ECTS-Punkte (Semester 1-5 mit je 30 ECTS-Punkten, gefolgt von 18 (6. Semester) und 12 (7. Semester)

Praxisintegrierend – 8 Semester, 240 ECTS-Punkte (30/Semester)

Der aus den dualen Varianten resultierende besondere Profilanspruch wurde/wird im Verlauf dieses Bewertungsberichts unter den Aspekten und Abschnitten der einzelnen akkreditierungsrelevanten Vorgaben beschrieben und bewertet.

Der duale Charakter des Studiengangs wird gestärkt durch Betriebliche Phasen. Innerhalb dieser Betrieblichen Phasen werden die im Rahmen der theoretischen Phase erlernten Inhalte und Kompetenzen in der Praxis angewandt.

Die Hochschule hat in der Selbstdokumentation beschrieben, wie sie die Verzahnung zwischen den beiden Lernorten herstellt. Hierfür werden Kooperationsvereinbarungen zwischen Hochschule und den jeweiligen Partnerunternehmen geschlossen. Zudem wurde im Februar 2016 der Beirat für das duale Studium gegründet. Er bildet ein Netzwerk aus Vertreter*innen der Kammern (IHK, HWK), der Wirtschaftsförderung, der Agentur für Arbeit, der Vereinigung der Unternehmerverbände Berlin Brandenburg usw. Ihm obliegt die Aufgabe, zum einen die Bedarfe der Wirtschaft darzustellen und zum anderen als Multiplikator in den Bereich der Wirtschaft wirksam zu werden. Die Beiratstreffen finden jährlich statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zusammenfassend kann hier bestätigt werden, dass mit den dualen Varianten des Studiengangs den Besonderheiten eines dualen Studiengangs in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

Ausführliche Bewertungen der Akkreditierungsvorgaben finden sich in den jeweiligen Kapiteln und wurden unter Aspekt des besonderen Profilanspruchs eines dualen Studiengangs getroffen.

Die besondere Unterstützungs- und Betreuungsangebote und die Nachhaltigkeit dieser Angebote sind sichergestellt. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Hochschule erstrecken sich auch auf die besonderen Belange dualer Studiengänge.



Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass sowohl die Hochschule als auch das duale Konzept auf die Besonderheiten des dualen Profilanspruchs ausgerichtet sind.

Auf Basis der Gespräche vor Ort ergab sich für die Gutachtenden ein gemischtes Bild bzgl. der Formalisierung der dualen Studienvarianten. So äußerten die Studierenden im Gespräch, dass Ihnen die Unterschiede zwischen den Varianten (dual/nicht-dual) teils nicht bekannt waren. Auch im Gespräch mit Praxispartnern für die Durchführung der dualen Varianten war erkennbar, dass diese nicht in erwartbarem Maße über die Regelungen zur Durchführung des dualen Studienbetriebs informiert waren. Die Hochschule signalisierte den Gutachtenden, dass es entsprechende Regelungen gibt. Einige Dokumente hierzu finden sich auch im Selbstbericht (vgl. Anlagenunterordner 15). Der Agentur ist aus anderen parallel durchgeführten Akkreditierungsverfahren bekannt, dass es hochschulweite Regelungen zur Durchführung dualer Studienvarianten gibt. Die Gutachtenden möchten der Hochschule daher empfehlen, dass die anscheinend gute und gelebte Praxis, mit welcher an der Hochschule duale Studienvarianten/Studiengänge durchgeführt werden, auch im Rahmen der dualen Variante des Bachelorstudiengangs etabliert wird. Hierzu gehören aus ihrer Sicht die entsprechenden regelnden Dokumente, Informationsveranstaltungen (für Praxisbetriebe und Studierende) und insgesamt eine verstärkte Verzahnung der beiden Lernorte (Hochschule/Betrieb).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

Die Gutachtenden möchten der Hochschule daher empfehlen, dass die anscheinend gute und gelebte Praxis, mit welcher an der Hochschule duale Studienvarianten/Studiengänge durchgeführt werden, auch im Rahmen der dualen Variante des Bachelorstudiengangs etabliert wird. Hierzu gehören aus ihrer Sicht die entsprechenden regelnden Dokumente, Informationsveranstaltungen (für Praxisbetriebe und Studierende) und insgesamt eine verstärkte Verzahnung der beiden Lernorte (Hochschule/Betrieb).

Studiengang 02 - Bauingenieurwesen (M.Sc.)

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Studiengang mit besonderem Profilanspruch. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

Studiengang 03 - Klimagerechtes Bauen & Betreiben (M.Sc.)

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Studiengang mit besonderem Profilanspruch. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte



Sachstand

Im Selbstbericht legt die Hochschule dar, dass sie für die Entwicklung neuer Curricula und die Weiterentwicklung etablierter Curricula mehrere Instrumente nutzt, um diese auf einem fachlich aktuellen Stand zu halten. So arbeitet sie an diesen Stellen mit den innerhaus vorhandenen Kompetenzen disziplinübergreifend, um interdisziplinäre Ansätze und aktuelle Entwicklungstrends in den Studiengängen zu implementieren. Zudem nimmt sie strukturiert Einflüsse aus der Praxis wahr und stellt somit sicher, dass die Studiengänge diejenigen Qualifikationen vermitteln, welche Absolvent*innen für die spätere Berufsaufnahme benötigen. Hierfür nutzt sie u.a. die Kontakte zu Praxisbetrieben aus den dualen Studiengängen.

Erkennbar wurde auf Basis der vorgelegten CVs, dass die Lehrenden in der jeweiligen Fachkultur aktiv sind – z. B. als Gutachter*innen, in Forschungsgruppen oder auch in Fachverbänden. Durch diese Vernetzungen wird eine inhaltliche Aktualität der Programme unterstützt.

Die Universität ist im "Netzwerk Studienqualität Brandenburg" (sqb) beteiligt. Dieses Netzwerk brandenburgischer (Fach-)Hochschulen und Universitäten bündelt und bietet hochschuldidaktische und überfachliche Weiterbildungsangebote für wissenschaftliche Mitarbeiter*innen an. "Die hochschuldidaktische Weiterbildung der Lehrenden wird zusammen mit dem Netzwerk Studienqualität Brandenburg sichergestellt und BTU-intern durch das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung betreut." (Selbstbericht, S. 25).

Die Universität verfügt darüber hinaus über interne Angebote des Informations-, Kommunikations- und Medienzentrums (IKMZ) der BTU, z.B. zu den Themenbereichen des technologieunterstützten Lernens.

Zu erwähnen ist auch die Möglichkeit für die Lehrenden, nach jedem siebten Semester ein Forschungssemester in Anspruch zu nehmen, um Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durchzuführen, oder für die Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Berufspraxis. Die Grundlage für diesen Anspruch bildet § 42 IV des Hochschulgesetzes.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Hochschule Strukturen und Prozesse implementiert hat, welche dazu dienen, die Curricula sowie die Lehrinhalte der hier zu reakkreditierenden Studiengänge auf einem aktuellen Stand zu halten. Die Wirksamkeit dieser Prozesse zeigt sich u.a. an der Weiterentwicklung der vorliegenden Curricula.

Auf Basis der Darstellungen der Hochschule entwickelte die Gutachter*innengruppe den Eindruck, dass die fachliche Aktualität der Lehrinhalte durch die beschriebenen Austausch-Aktivitäten der Lehrenden mit Fachkolleg*innen und Praxisvertreter*innen angemessen gesichert werden kann.

Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Lehramtsstudiengänge. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studiengänge unterliegen laut Selbstbericht dem hochschulweiten systematischen und kontinuierlichen Monitoring. Die einzelnen Maßnahmen und Verfahren sind in einer Evaluationssatzung festgehalten (Anlagenunterordner 5 des Selbstberichts). Die vorgesehenen Maßnahmen unterscheiden sich nicht in Bezug auf die Studiengänge, weshalb dieses Kriterium in einem übergreifenden Kapitel bewertet werden kann.

Wesentliche Instrumente der Qualitätssicherung sind die internen Lehrveranstaltungsevaluationen nach Evaluationssatzung und die zentrale Befragung von Absolventinnen und Absolventen Unterordner 10 des Selbstberichts enthält für beide Befragungen beispielhafte Fragebögen. Im Aufbau befindlich ist das Format der Modulevaluation (MEva). Darüber hinaus können Lehrende außerhalb der regulären Evaluationen qualitative Befragungen umsetzen.

In den Beschreibungen der erwähnten Evaluationsformate innerhalb der Evaluationssatzung sind Turnus, Zeitpunkte, Zuständigkeiten und Datenschutzaspekte erwähnt. Auch dem "Umgang mit Ergebnissen" ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Demzufolge werden die Beteiligten über die Ergebnisse der Evaluationen informiert, wobei die Information der befragten Absolvent*innen an die Bedingung gekoppelt ist, dass eine Mindestanzahl von fünf Personen geantwortet hat. Mit dieser Einschränkung soll die Anonymität sichergestellt werden.

Die Lehrenden erhalten detaillierte Ergebnisse der Evaluation ihrer Lehrveranstaltungen, sodass sie selbst ihre Schlüsse aus den Befragungsergebnissen ziehen können.

Während der Gespräche vor Ort wurde beschrieben, dass neben diesen Instrumenten auch regelmäßig (im Semesterturnus) Fachschaftsgespräche zwischen Dekanat und Studierenden stattfinden. In diesen sind die Studierenden gehalten, u.a. auf etwaige Probleme im Studienalltag hinzuweisen, so dass diese gemeinschaftlich zwischen Fachschaftsvertretungen und Lehrenden/Programmverantwortlichen gelöst werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Die Studiengänge unterliegen auf Grundlage der Evaluationssatzung einem kontinuierlichen Monitoring. Es werden nicht nur die Studierenden befragt, sondern auch Absolventinnen und Absolventen.

Die Befragungen beziehen sich zudem nicht nur auf die Qualität der Lehrveranstaltungen, sondern erfassen auch die studentische Arbeitsbelastung. Mit dem in Entwicklung befindlichen Befragungsformat der Modulevaluation werden explizit Module als Bezugspunkt für qualitative Fragestellungen in den Fokus genommen. Die Modulevaluationen sollen zusätzlich zu den Lehrveranstaltungsevaluationen erfolgen. Dabei werden einige Fragestellungen jedoch umgruppiert, sodass nicht unnötig viele neue Fragen hinzukommen. Damit soll einer Evaluationsmüdigkeit entgegengewirkt werden.

Auf Grundlage der Ergebnisse werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Die erlangten Erkenntnisse werden für die Weiterentwicklung der in den Blick genommenen Studiengänge genutzt. Die Abläufe stellen eine zügige Reaktion sicher.

Der Anspruch auf Mitteilung der Ergebnisse ist in der Evaluationssatzung verankert. Die Ordnung hält effektive Mittel zur Gewährleistung des Datenschutzes bereit.



Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass ihre Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Auch im Gespräch mit Studierenden aus unterschiedlichen Kohorten konnte festgestellt werden, dass deren Feedback zur Weiterentwicklung der Studiengänge beigetragen hat.

Im Gespräch wurde seitens der Hochschule erläutert, dass das bisherige System aufgrund von personellen Veränderungen innerhalb des Qualitätsmanagements auf dem Prüfstand steht und dass die personelle Neuausrichtung zur Überarbeitung und Weiterentwicklung des Systems genutzt werden soll.

Die Gutachter*innengruppe nimmt das formalisierte Bewertungssystem als sehr differenziert wahr. Nach den ihr erteilten Auskünften wird es in der Praxis so umgesetzt, wie es sich aus den Unterlagen ergibt.

Im zusätzlichen Format des Fachschaftsgesprächs sehen die Gutachtenden eine sinnhafte und zielführende Ergänzung zu den in Satzungen regulierten Instrumenten der Qualitätssicherung. Sie kommen zur Bewertung, dass das Portfolio der Maßnahmen und Instrumente gut dazu geeignet ist, die Studierbarkeit der Studiengänge sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Für den Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs hat die Hochschule keine grundlegend verschiedenen studiengangsspezifischen Instrumente entwickelt, weshalb die Bewertung in einem gemeinsamen Kapitel erfolgen kann.

Hinsichtlich der Geschlechtergerechtigkeit auf Studiengangsebene führt die Universität im fachübergreifenden Kapitel der Selbstdokumentation aus: "Auf Studiengangebene werden neben den zentral gesteuerten Maßnahmen zur Chancengleichheit individuelle Gespräche zur Unterstützung betroffener Studierender geführt. In begründeten Fällen, sollten z. B. Prüfungszeiträume in Mutterschutz-Zeiten fallen, werden später mündliche Ersatzprüfungen angeboten. Ebenso werden die Studierenden bei der Beantragung von Stipendien und Fördermitteln für die Chancengleichheit beraten und unterstützt. Die konkrete Umsetzung eines Nachteilsausgleich geschieht in Absprache von Modulverantwortlichen und Prüfungsausschuss, welcher formell über die Maßnahmen entscheidet." (Selbstbericht der Hochschule, S. 26)

Die Hochschule führte während der Gespräche vor Ort zu dem Thema weiter aus, dass sie regelmäßig Audits zum Thema Familiengerechte Hochschule durchlaufe, über Zertifizierungen hierzu verfüge und mit einem weitreichenden Familienbegriff auch Beratungs- und Unterstützungsangebote sachlicher und finanzieller Art, arbeits- beziehungsweise studien- und prüfungsorganisatorische Flexibilisierungen sowie personalpolitische Instrumente vorhalte und einsetze. Hierfür ist die Hochschule in den Professorinnenprogrammen 1-3 aktiv. Es gibt zudem MINT-Botschafter*innen, welche bei weiblichen Studieninteressentinnen das Interesse am Studium eines MINT-Faches verstärken sollen. Im Fach des Bauingenieurwesens



sind hierzu bisher weniger Erfolge erzielt worden als in einigen anderen Fächern. Die Entwicklung wird weiter vorangetrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller drei Studiengänge

Die Gutachter*innen konnten ein Bild davon gewinnen, dass die Hochschul- und Studiengangsverantwortlichen sich für eine studierendenzugewandte Umsetzung der hochschulweit gültigen Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit einsetzen. Als positiv erachtet es die Gutachter*innengruppe, dass die Hochschule nicht nur Beeinträchtigungen physischer Art berücksichtigt, sondern auch ein Bewusstsein für psychische und mentale Beeinträchtigungen entwickelt hat.

Die in der Prüfungsordnung festgeschriebenen Regelungen zum Nachteilsausgleich sind aus Sicht der Gutachter*innengruppe angemessen.

Die Gutachter*innen stellen fest, dass die Ungleichverteilung der Geschlechter (mit einer zahlenmäßigen Unterrepräsentation von Frauen) innerhalb der technischen Fachkultur sich auch innerhalb der BTU abbildet. Hierin sehen die Gutachtenden keine strukturellen, durch die Hochschule zu verantwortenden Gründe. Die Hochschule ist bemüht darin, sowohl innerhalb der Studierendenschaft (z. B. durch auf Frauen zugeschnittene Informationsangebote in Schulen) als auch innerhalb der Lehrenden (z. B. durch eine entsprechende Besetzungspolitik) den Frauenanteil zu erhöhen.

Die Gutachter*innengruppe bewertet das vorhandene System als angemessen, um etwaig vorhandene Nachteile auszugleichen und die Gleichstellung zielgerecht zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag für alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Joint-Degree-Programme. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 - Bauingenieurwesen (B.Sc.)

Sachstand

Die Hochschule führt die duale Studienvariante in Kooperation mit Praxisbetrieben durch. Für die Durchführung dieser Kooperationen schließt sie mit den Praxisbetrieben Kooperationsverträge. Durch diese wird sichergestellt, dass die Hochschule die Hoheit über die ihr angemessenen Entscheidungsbereiche behält. Mittels der Verträge wird geregelt, welche Aufgaben durch die Hochschule und welche durch den kooperierenden Betrieb zu erfüllen sind. Die Hochschule stellt Vorlagen für die Ausstellung von Verträgen zwischen Hochschule und Unternehmen sowie zwischen Studierenden und Unternehmen auf ihrer Webseite zur Verfügung.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Hochschule die für die Durchführung des dualen Studiums relevanten Aspekte mit den außerhochschulischen Einrichtungen regelhaft vertraglich festgeschrieben hat. Die Regelungen beziehen sich hierbei (nicht nur) auf die für die Akkreditierung relevanten Bereiche und stellen sicher, dass die Hochschule die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Akkreditierungsvorgaben innehat, so z. B. Inhalt und Organisation des Curriculums, Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, die Verfahren der Qualitätssicherung sowie Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals.

Bestandteil der Kooperationsvereinbarung ist es zudem, dass die Auswahl der zum Studium zuzulassenden Personen der Hochschule obliegt, welche hierfür Regelungen in üblicher Form (vgl. Abschnitt 1.3 dieses Berichts) getroffen hat.

Die Gutachter*innengruppe stellt zusammenfassend fest, dass die Hochschule die Kooperation mit den außerhochschulischen Kooperationspartnern angemessen geregelt hat. Erkennbar wurde für die Gutachter*innengruppe hierbei, dass die Kooperationen durch die persönlichen Beziehungen der Lehrenden und Programmverantwortlichen gelebt werden. Durch die Gespräche mit den Lehrenden, den Studierenden und den Praxispartnern im Rahmen der Begehung entstand bei den Gutachtenden ein insgesamt sehr konsistentes Bild der gut geregelten und aktiv gelebten Verzahnung zwischen den Praxisbetrieben und der Hochschule ganz im Sinne einer guten und praxisrelevanten Ausbildung der Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 - Bauingenieurwesen (M.Sc.)

Sachstand

Der zu akkreditierende Studiengang wird nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

Studiengang 03 - Klimagerechtes Bauen & Betreiben (M.Sc.)

Sachstand

Der zu akkreditierende Studiengang wird nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Sachstand

Die zu akkreditierenden Studiengänge werden nicht in Kooperation mit hochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.





3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

--- keine ---

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StudAkkV)

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer*innen

Prof. Dr. techn. Günther Meschke - Universität Bochum, Lehrstuhl für Statik und Dynamik
Prof. Dr.-Ing. habil. Birgit Müller - Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Berlin, Lehr- und
Forschungsgebiet Gebäudeenergietechnik

b) Vertreterin der Berufspraxis

Martina Swoboda - Dipl. Ing (FH) Architektin M.Eng. Projektmanagement, Freiberufliche Unternehmensberaterin

c) Studierender

René Weiß - Hochschule 21, Student des dualen Studiengangs "Gebäudetechnik"



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01 - Bauingenieurwesen (B.Sc.)

Erfassung "Abschlussquote"2) und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Bauingenieure B.Sc. 82017, F2017, A2796, P2796

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene	Studienanfängerlnnen mit Studienbeginn in Semester X					AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
Kohorten	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2023	0	0	0	0		0	0		0	0	
WiSe 2022/23	69	18	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SoSe 2022	1	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WiSe 2021/22	66	12	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SoSe 2021	1	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WiSe 2020/21	58	16	2	1	3%	3	1	5%	3	1	5,17%
SoSe 2020	1	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WiSe 2019/20	74	18	2	1	3%	9	5	12%	20	7	27,03%
SoSe 2019	1	0	0	0	0%	0	0	0%	1	0	100,00%
WiSe 2018/19	93	22	1	0	1%	9	3	10%	19	8	20,43%
SoSe 2018	2	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WiSe 2017/18	52	10	1	1	2%	3	2	6%	12	6	23,08%
Insgesamt	418	96	6	3	1%	24	11	6%	55	22	13,16%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Bauingenieure B.Sc.

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2023	0	0	0	0	0
WiSe 2022/23	0	0	0	0	0
SoSe 2022	0	0	0	0	0
WiSe 2021/22	0	0	0	0	0
SoSe 2021	0	0	0	0	0
WiSe 2020/21	0	3	0	0	0
SoSe 2020	0	0	0	0	0
WiSe 2019/20	1	15	4	0	0
SoSe 2019	0	0	1	0	0
WiSe 2018/19	2	17	12	0	0
SoSe 2018	0	0	0	0	0
WiSe 2017/18	1	10	10	0	0
Insgesamt	4	45	27	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussqote: Absolventlinnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolvert haben. Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolventlinnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Bauingenieure B.Sc.

Abschlusssemester	Studiendauer _{in} RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	ĺ
SoSe 2023	0	0	0	0	0	0
WiSe 2022/23	0	0	0	0	0	0
SoSe 2022	0	0	0	0	0	0
WiSe 2021/22	0	0	0	0	0	0
SoSe 2021	0	0	0	0	0	0
WiSe 2020/21	2	1	0	0	3	3
SoSe 2020	0	0	0	0	0	0
WiSe 2019/20	2	7	11	0	20	20
SoSe 2019	0	0	1	0	1	1
WiSe 2018/19	1	8	10	12	31	31
SoSe 2018	0	0	0	0	0	0
WiSe 2017/18	1	2	9	9	21	21

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Studiengang 02 - Bauingenieurwesen (M.Sc.)

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht" 58017

Studiengang: Bauingenieure M.Sc.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene		ängerlnnen mit In in Semester X	AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			
Kohorten	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2023	11	4	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WiSe 2022/23	11	4	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SoSe 2022	12	4	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WiSe 2021/22	6	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SoSe 2021	27	14	0	0	0%	2	2	7%	2	2	7,41%
WiSe 2020/21	13	8	0	0	0%	1	0	8%	1	0	7,69%
SoSe 2020	7	3	0	0	0%	1	0	14%	2	0	28,57%
WiSe 2019/20	13	3	2	1	15%	4	1	31%	5	1	38,46%
SoSe 2019	12	3	1	0	8%	2	0	17%	5	1	41,67%
WiSe 2018/19	8	2	0	0	0%	1	0	13%	2	1	25,00%
SoSe 2018	11	3	1	1	9%	3	1	27%	4	1	36,36%
WiSe 2017/18	13	5	5	2	38%	7	2	54%	10	2	76,92%
Insgesamt	144	54	9	4	6%	21	6	15%	31	8	21,53%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

² Definition der kohortenbezogenen Abschlussqote: Absolventlinnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolvert haben.
Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Bauingenieure M.Sc.

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend	
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
SoSe 2023	0	0	0	0	0	0
WiSe 2022/23	0	0	0	0	0	0
SoSe 2022	0	0	0	0	0	0
WiSe 2021/22	0	0	0	0	0	0
SoSe 2021	1	1	0	0	0	2
WiSe 2020/21	2	0	0	0	0	2
SoSe 2020	1	1	0	0	0	2
WiSe 2019/20	2	4	0	0	0	6
SoSe 2019	1	6	0	0	0	7
WiSe 2018/19	0	5	0	0	0	5
SoSe 2018	0	5	0	0	0	5
WiSe 2017/18	3	9	0	0	0	12
Insgesamt	10	31	0	0	0	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Bauingenieure M.Sc.

Abschlusssemester	Studiendauer _{in} RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
SoSe 2023	0	0	0	0	0	0
WiSe 2022/23	0	0	0	0	0	0
SoSe 2022	0	0	0	0	0	0
WiSe 2021/22	0	0	0	0	0	0
SoSe 2021	0	2	0	0	2	2
WiSe 2020/21	0	1	0	1	2	2
SoSe 2020	0	1	1	0	2	2
WiSe 2019/20	2	2	1	1	6	6
SoSe 2019	1	1	3	2	7	7
WiSe 2018/19	0	1	1	3	5	5
SoSe 2018	1	2	1	1	5	5
WiSe 2017/18	5	2	3	2	12	12

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Studiengang 03 - Klimagerechtes Bauen & Betreiben (M.Sc.)

Erfassung "Abschlussquote"2) und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Klimagerechtes Bauen & Betreiben M.Sc. 88850

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene	Studienanfängerlnnen mit Studienbeginn in Semester X					en in ≤ RSZ + enbeginn in S		AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			
Kohorten	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SoSe 2023	11	5	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WiSe 2022/23	8	6	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SoSe 2022	7	4	1	1	14%	1	1	14%	1	1	14,29%
WiSe 2021/22	14	9	2	1	14%	2	1	14%	2	1	14,29%
SoSe 2021	15	7	0	0	0%	3	1	20%	3	1	20,00%
WiSe 2020/21	8	1	1	0	13%	2	0	25%	3	0	37,50%
SoSe 2020	3	2	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WiSe 2019/20	2	0	0	0	0%	0	0	0%	1	0	50,00%
SoSe 2019	6	2	1	0	17%	1	0	17%	1	0	16,67%
WiSe 2018/19	9	4	0	0	0%	0	0	0%	2	2	22,22%
SoSe 2018	0	0	0	0		0	0		0	0	
WiSe 2017/18	0	0	0	0		0	0		0	0	
Insgesamt	83	40	5	2	6%	9	3	11%	13	5	15,66%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

² Definition der kohortenbezogenen Abschlussqote: Absolventlinnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolvert haben.
Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Klimagerechtes Bauen & Betreiben M.Sc.

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend	
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
SoSe 2023	0	0	0	0	0	0
WiSe 2022/23	0	0	0	0	0	0
SoSe 2022	0	0	1	0	0	1
WiSe 2021/22	0	2	0	0	0	2
SoSe 2021	0	3	0	0	0	3
WiSe 2020/21	1	2	0	0	0	3
SoSe 2020	0	0	0	0	0	0
WiSe 2019/20	0	1	0	0	0	1
SoSe 2019	0	2	0	0	0	2
WiSe 2018/19	2	4	0	0	0	6
SoSe 2018	0	0	0	0	0	0
WiSe 2017/18	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	3	14	1	0	0	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Klimagerechtes Bauen & Betreiben M.Sc.

Abschlusssemester	Studiendauer _{in} RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
SoSe 2023	0	0	0	0	0	C
WiSe 2022/23	0	0	0	0	0	0
SoSe 2022	1	0	0	0	1	1
WiSe 2021/22	2	0	0	0	2	2
SoSe 2021	0	3	0	0	3	3
WiSe 2020/21	1	1	1	0	3	3
SoSe 2020	0	0	0	0	0	C
WiSe 2019/20	0	0	1	0	1	1
SoSe 2019	1	0	0	1	2	2
WiSe 2018/19	0	0	2	4	6	6
SoSe 2018	0	0	0	0	0	C
WiSe 2017/18	0	0	0	0	0	C

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.10.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	30.11.2023, Überarbeitung im Januar 2024
Zeitpunkt der Begehung:	29.02.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende, Absolvent*innen, Praxispartner der dualen Variante des Studiengangs "Bauingenieurwesen (B.Sc.)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Während des Rundgangs wurde der Fokus auf die FMPA (Forschungs- und Materialprüfanstalt) gelegt. Zudem wurde eine Fotodokumentation der Laborausstattung des Standortes Sachsendorf zur Verfügung gestellt

Studiengang 01 - Bauingenieurwesen (B.Sc.)

Erstakkreditiert am:	Von 23.03.2007 bis 28.03.2012
durch Agentur:	ASIIN
Re-akkreditiert (1):	Von 29.09.2017 bis 26.10.2018
durch Agentur:	ASIIN
Re-akkreditiert (2):	Von 28.09.2018 bis 30.09.2024
durch Agentur:	ASIIN

Studiengang 02 - Bauingenieurwesen (M.Sc.) sowie

Studiengang 03 - Klimagerechtes Bauen & Betreiben (M.Sc.)

Erstakkreditiert am:	Von 29.09.2017 bis 30.09.2024
Begutachtung durch Agentur:	ASIIN



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Be- gutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditie- rungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

- (1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.
- (3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

- (1) ¹Masterstudiengänge können in "anwendungsorientierte" und "forschungsorientierte" unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.
- (2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.
- (3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.
- (2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.
- (3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

- (1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.
- (2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
- 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
- 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
- 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
- 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
- 7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann

entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" ("B.A. hon.") sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

- (3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
- (4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

- (1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.
- (2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
- 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- 2. Lehr- und Lernformen,
- 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
- 4. Verwendbarkeit des Moduls,
- 5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
- 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
- 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
- 8. Arbeitsaufwand und
- 9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

- (1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.
- (3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.
- (4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.
- (5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

- (1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.
- (2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:
- 1. Integriertes Curriculum,
- 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
- 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
- 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
- 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.
- (2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der

europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- (1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung
 - wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
 - Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
 - Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. ³Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

- (2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.
- (3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.
 ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.
 ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.
 ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.
 ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
 ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehrund Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

- (5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
- 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
- 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
- 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet.
²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften

sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
- 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
- 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:
- 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
- 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
- 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

- 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
- 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.
- (2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

- (1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- (2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

- (1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.
- (2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.
- (3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:
- 1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
- 2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
- 3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten